

Sonderpädagogisches Konzept



Inhalt

1.	Ausgangslage	4
2.	Zielsetzungen	4
3.	Sonderpädagogische Massnahmen	5
3.1	Integrative Förderung (IF)	5
3.2	Begabtenförderung	8
3.3	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	10
3.4	Logopädische Therapie	14
3.5	Psychomotorische Therapie	17
3.6	Psychotherapie	20
3.7	Audiopädagogische Angebote (Beratung und Unterstützung, B + U)	21
3.8	Beratung und Unterstützung bei Körper- oder Sehbehinderung (B + U)	23
3.9	Nachteilsausgleich	24
4.	Sonderschulung	26
4.1	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)	26
4.2	Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule (ISS)	29
4.3	Einzelunterricht	31
4.4	Externe Sonderschulung	32
4.5	Spitalschulung / Psychiatrie	34
5.	Zusammenarbeit (Aufgaben und Kompetenzen)	35
5.1.	Schulisches Standortgespräch (SSG)	35
5.2.	Schülerin/Schüler	36
5.3.	Eltern	37
5.4.	Klassenlehrperson	37
5.5.	Klassenassistenz	37
5.6.	Aufgabenhilfe	37
5.7.	Fachlehrperson / Therapeut	38
5.8.	Schulischer Heilpädagoge (SHP)	38
5.9.	Fachteam (FT)	39
5.10.	Schulpsychologischer Dienst (SPD)	39
5.11.	Schulsozialarbeit (SSA)	39
5.12.	Schulleitung (SL)	40
5.13.	Schulverwaltung (SV)	40
	Schulbehörde (SB)	40
6.	Datenschutz und Umgang mit Schülerdaten	41
7 .	Qualitätssicherung	41

8.	Anhang	42
Abkürzungsverzeichnis		42

Zwecks guter Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Personalform verwendet, die aber gleichberechtigt für die weibliche Personalform steht.

1. | Ausgangslage

Das vorliegende sonderpädagogische Konzept ist eine Überarbeitung des sonderpädagogischen Konzepts vom 10. Juli 2012 und basiert auf den Vorgaben der Schulgesetzgebung. Das sonderpädagogische Konzept beschreibt die Rahmenbedingungen für einen individualisierenden und integrativen Unterricht, der die Entwicklung und das Lernen der Schüler unterstützt.

Folgende Leitideen der Schule Russikon prägen im Speziellen dieses Sonderpädagogische Konzept: (Leitbild wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Konzepts überarbeitet)

Die Schule Russikon hält sich an die Leitsätze der Volksschule des Kantons Zürich:

- Die Schule steht allen Kindern offen, alle sollen in ihr die gleichen Rechte und Pflichten und auch die gleichen Chancen haben. Die möglichst gute und ganzheitliche Förderung der ihr anvertrauten Schüler und ihrer Begabungen ist dabei die übergeordnete Zielsetzung.
- Sie anerkennt, dass Schüler in einer Regelklasse sich hinsichtlich Entwicklungsstand, Lern- und Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft oder Verhalten unterscheiden.
- Die Unterstützung von Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen soll dazu beitragen, dass alle befähigt werden, sich in der Gesellschaft zu integrieren und an ihr teilzuhaben, ihren Alltag zu bewältigen, und gleiche Chancen für den Berufseinstieg zu erhalten.

2. | Zielsetzungen

Das vorliegende Konzept dient allen Beteiligten als Grundlage für die integrative und individualisierende Arbeit an der Schule, es definiert die Angebote für Schüler mit besonderen Bedürfnissen und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden möglichst innerhalb der Regelklasse gefördert, indem einerseits Fachpersonen die Klassenlehrperson unterstützen und beraten und andererseits integrative und individualisierende Unterrichtsformen eingesetzt werden. Durch diese Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrpersonen und sonderpädagogischen Fachpersonen können Ressourcen, Wissen und Erfahrungen des ganzen Schulteams genutzt und die Schule als Ganzes gestärkt werden. Die Ressourcen sind möglichst effizient einzusetzen.

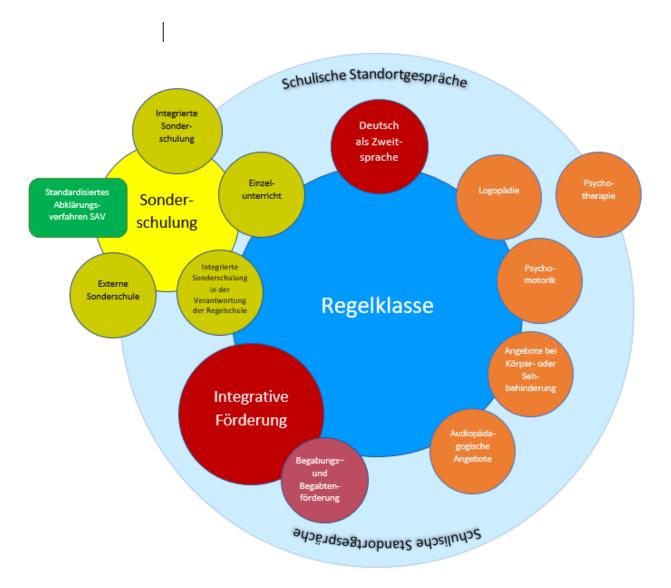
Grundsatz Integration

Eine gelingende Integration ist gewissermassen abhängig von der Grundhaltung und Kooperationsbereitschaft jedes einzelnen Beteiligten, wie auch von den zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen.

Kommen bei der Förderung eines Kindes mehrere sonderpädagogische Massnahmen in Frage, werden gemeinsam die Schwerpunkte gesetzt. Der Schulische Heilpädagoge (SHP) ist dafür verantwortlich, dass ein regelmässiger Austausch und falls nötig Anpassungen der Massnahmen stattfinden. Falls der SHP nicht in den Fall involviert ist, übernimmt der Therapeut.

Die Schule Russikon ist sich bewusst, dass eine Integrative Lösung nicht immer gelingt. Für diese Einzelfälle sucht die Schule Russikon eine separative Lösung.

3. | Sonderpädagogische Massnahmen



3.1 | Integrative Förderung (IF)

Zielgruppen und Angebotsformen

Vom Angebot der IF profitieren Schüler aller Stufen und Klassen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Schüler mit IF-Bedarf werden mit gezielter Förderung unterstützt und entsprechend der individuellen Möglichkeiten gefördert.

Schüler haben ein besonderes pädagogisches Bedürfnis, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem aufgrund ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderungen.

Alle diese Schüler werden mit einer individuellen Förderplanung vom SHP individuell gefördert und unterstützt. Dies kann in wechselnden Settings stattfinden: Teamteaching innerhalb der Regelklasse, Gruppenoder auch Einzelförderung.

Die IF kann insbesondere in den folgenden Bereichen unterstützend wirken:

- allgemeines Lernen (z. B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Lern- und Problemlösestrategien)
- Schreiben und Lesen (einschliesslich Spracherwerb und Begriffsbildung)
- mathematisches Lernen
- Umgang mit Anforderungen (z. B. Motivation, Aufgabenverbundenheit, Steuerung des eigenen Verhaltens, Umgang mit Gefühlen wie Freude und Frustration)
- Umgang mit Menschen (Sozial- und Verhaltenskompetenz, Regelung von Nähe und Distanz)

Je nach Förderbereich und -zielen arbeitet der SHP zusammen mit der Lehrperson in unterschiedlichen Settings. Die Angebotsformen in der Schule Russikon sind:

- Beratung: Der SHP berät und unterstützt die Lehrperson in der Planung (Auswahl der geeigneten Unterrichtsmethoden), Durchführung (Bereitstellen der Fördermaterialien) und Nachbereitung eines Unterrichts, sowie in Fragen zur spezifischen Förderung einzelner Schüler oder bei schwierigen Unterrichtssituationen.
- Teamteaching zusammen mit der Lehrperson: Die Lektionen werden gemeinsam inhaltlich und methodisch vorbereitet und durchgeführt. Der SHP arbeitet im Unterricht mit, indem er die ganze Klasse, eine Gruppe oder einzelne Kinder unterrichtet bzw. betreut.
- Separate Förderung von Schülern in Fördergruppen oder einzeln: Die Fördergruppen können unterschiedlich zusammengesetzt sein. Schüler aus verschiedenen Klassen arbeiten in diesen Gruppen an ihren individuellen Lernzielen.

Die Tätigkeiten im Rahmen der IF werden in geeigneter Form vom SHP geplant und dokumentiert. Basis für alle Formen der IF sind das Schulische Standortgespräch (SSG) und eine fachlich fundierte Lernstanderfassung. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie den Lernstand, die Ressourcen und Probleme des Schülers systematisch laufend erfasst. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird die individuelle Förderplanung periodisch angepasst und mindestens jährlich mit einem SSG überprüft. Die Beurteilung des Kindes mit individuellen Lernzielen erfolgt durch einen Lernbericht (gemäss Zeugnisreglement).

Für das Gelingen der IF sind folgende Voraussetzungen zwingend:

- Der Unterricht in der Regelklasse ist auf methodisch-didaktischer und organisatorischer Ebene auf differenzierende Lernförderung der Schüler ausgerichtet.
- Eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Klassenlehrpersonen und den verschiedenen Fachpersonen (s. Beschreibung unter 8.5).

Ressourcen

Jede Gemeinde muss IF anbieten und dafür pro 100 Schüler von den stufengebundenen Vollzeiteinheiten (VZE) mindestens verwenden:

- 0.4 auf der Kindergartenstufe
- 0.5 auf der Primarstufe
- auf der Sekundarstufe wird Art und Umfang der IF durch die Schulbehörde festgelegt.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, den Gestaltungspool für die IF einzusetzen.

Die Schule hat im Rahmen des von der Schulbehörde beschlossenen Gesamtmodells (VZE-Einheiten und Gestaltungspool) Ressourcen für IF zur Verfügung. Die Verantwortung für den Einsatz dieser Ressourcen liegt bei der Schulleitung. Sie entscheidet letztlich unter Einbezug des SHP und des Schulteams über die Gewichtung und organisatorische Umsetzung der drei IF-Formen Beratung, Teamteaching und Fördergruppe und koordiniert die dazu notwendigen Kommunikationsgefässe.

Innerhalb der Schule koordiniert der SL die zur Verfügung stehenden Ressourcen, wobei er diese Aufgabe auch delegieren kann

Zuweisungsverfahren/ Überprüfen und Abschluss der Massnahme

Förderstufe 3 Förder-Schülerinnen und Schüler erzielen angemessene Lernfortschritte durch ... stufe Förderstufe 2 3Ь eine separierte Sonderschulung (Tagessonderschule eine integrierte Sonderschulmassnahme (ISR, ISS) 🛊 Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) 🛊 Förder-Schülerinnen und Schüler erzielen angemessene Lernfortschritte durch ... Förderstuf **★** Schulisches Standortgespräch (SSG) ★ Förder-Schülerinnen und Schüler erzielen angemessene

stufe

1b

1a

Die Schule Russikon orientiert sich an der Bedarfspyramide (Quelle VSA Lehrplan 21)

Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend (s. Kap. 5.1).

Bezogen auf das Angebot der IF können aus dem SSG drei mögliche schülerbezogene Massnahmenvorschläge resultieren:

Lernfortschritte durch ...

.. ein von den Regelklassen-Lehrpersonen geziel

individualisiertes Regelklassen-Unterrichtsangebot ... das differenzierte Regelklassen-Unterrichtsangebot

- a) Weiterarbeit an Klassenlernzielen; keine individuelle Unterstützung durch IF notwendig; allenfalls situative Unterstützung im Rahmen des Teamteachings
- b) Weiterarbeit an den Klassenlernzielen; Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung
- c) Festlegung von individuellen Lernzielen in einem oder mehreren Unterrichtsgegenständen; Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung

Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme erfolgt konsensorientiert im Rahmen des SSG. Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Bei Unsicherheit bezüglich der Massnahme kann unter Information der Eltern eine Fallbesprechung im Fachteam durchgeführt und / oder eine schulpsychologische Abklärung eingeholt werden. Besteht danach Uneinigkeit entscheidet die Schulbehörde, nachdem sie den Eltern das rechtliche Gehör gewährt hat. Die Eltern haben Rekursrecht.

Die IF bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft. Falls notwendig kann im Rahmen eines SSG beschlossen werden, weitere Fachpersonen beizuziehen (z. B. aus den Bereichen Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotoriktherapie).

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Der SHP wird bei der Beurteilung beigezogen. Alle Schüler erhalten das reguläre Zeugnis. Wurden im SSG für einzelne Unterrichtsgegenstände individuelle Lernziele vereinbart, so wird die Beurteilung in diesen Fächern in einem Lernbericht festgehalten. Der Lernbericht wird (in der Regel basierend auf einem Entwurf des SHP) gemeinsam von der Klassenlehrperson und des SHP verfasst und unterschrieben. Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn mit Unterstützung des SHP an den Klassenlernzielen gearbeitet wird, sofern dies am SSG entsprechend vereinbart wurde.

Der Lernbericht ist integraler Bestandteil des Zeugnisses. Das Volksschulamt stellt eine entsprechende Formularvorlage zur Verfügung. Das Zeugnis wird von der Klassenlehrperson, der Lernbericht vom SHP und der Klassenlehrperson unterzeichnet.

Schnittstellen und Vernetzung

Tritt ein Kind mit einer vorschulischen sonderpädagogischen Fördermassnahme (z. B. Heilpädagogische Früherziehung) in die Kindergartenstufe ein, sind die bisher tätigen Fachpersonen in die Gestaltung des Übertritts und die weitere Förderplanung einzubeziehen. Mittels des Meldeformulars im Übergang Frühbereich – Schule wird der Übertritt vorbereitet.

Die IF umfasst bereits eine individuelle Förderung der Schüler. Eine weitere sonderpädagogische Massnahme (z. B. eine Therapie) kann in begründeten Fällen zusätzlich erforderlich sein. Die Zielvereinbarung im SSG gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen. Der SHP koordiniert die Zusammenarbeit der Beteiligten.

Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören in den Bereich der IF. Besteht ein Zusammenhang mit einer Sprach- bzw. Spracherwerbsstörung ist die Logopädie zuständig. Mit dem SSG wird durch die Beurteilung die Gesamtsituation geklärt, welche Art der Förderung zu welchem Zeitpunkt durch welche Fachperson (Logopädin oder SHP) im Einzelfall angezeigt ist. Für die Diagnostik sind sowohl logopädische als auch schulpsychologische Verfahren geeignet.

Bei Stufenübertritten ist es für die abgebenden Lehrperson und den SHP nicht immer einfach, den Förderbedarf eines Schülers im Setting der zukünftigen Stufe zu prognostizieren. Es empfiehlt sich, vor einem Übertritt ein SSG durchzuführen und die Lehrperson und den SHP der aufnehmenden Stufe einzubeziehen. Es ist sinnvoll, wenn die Schüler von den Fachpersonen der aufnehmenden Stufe neu beurteilt werden. Der SHP der abgebenden Stufe koordiniert die Weiterführung, den Unterbruch oder die Beendigung von Massnahmen gemäss den Vereinbarungen des SSG.

Formulare/Dokumente

- Schulisches Standortgespräch
- Förderplanung
- Lernbericht

Ablauf

Gescho 5.8.5.

3.2 | Begabtenförderung

Zielgruppen

Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Regelschule, erfolgt grundsätzlich im Regelunterricht und steht allen Klassen und Schulstufen zur Verfügung. Sie berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen aller Schüler. Ein grosser Teil der begabten und hochbegabten Schüler kann im Rahmen des Regelunterrichts gefördert werden.

Es gibt aber auch Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. In diesem Fall sind weitere Massnahmen im Bereich der Begabtenförderung angezeigt. Diese Kinder und Jugendlichen brauchen dann besondere Fördermassnahmen, um in ihrer Lernentwicklung, aber auch in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung nicht gefährdet zu werden. Ob und welche zusätzlichen Massnahmen notwendig sind, ist von Fall zu Fall zu klären. Die Entscheidung muss vergleichbar mit allen sonderpädagogischen Massnahmen klar begründet sein. Begabtenförderung verfolgt folgende Ziele:

- Anregungen auf einem hohen Niveau ermöglichen
- Wissen und Können im Spezialgebiet des Schülers fördern
- Eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen

Die individuellen Lern- und Förderziele der Schüler mit ausgeprägter Begabung, Massnahmen zu deren Umsetzung sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Schulischen Standortgespräch festgelegt und mindestens jährlich überprüft.

Interne Angebote

- a) Begabtenförderung
- b) Förderung in Gruppen/Forscheratelier
- a) Begabtenförderung im Regelunterricht oder IF berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Schüler. Der Blick auf die bei Kindern und Jugendlichen vorhandenen Ressourcen und Potentiale unterstützt einen individualisierenden, förderorientierten Unterricht sowie die Differenzierung auf Klassen- oder Schulebene. Sie kann auch im Rahmen der IF erfolgen.
- b) Förderung in Gruppen (Forscheratelier) erfolgt in klassenübergreifender Projektarbeit. Eine Gruppe von Schülern bearbeitet einen bestimmten Inhalt und verfolgt damit eigene Zielsetzungen (Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz). Klassenübergreifende Projekte ermöglichen zudem Formen des altersdurchmischten Lernens. Die Begabtenförderung, welche ausserhalb der integrativen Förderung durchgeführt wird, erfolgt in der Regel durch Fachpersonen mit spezieller Ausbildung für Begabungsund Begabtenförderung. Die Lehrperson Begabtenförderung stellt den Austausch bzw. die Zusammenarbeit sicher. Sie gewährleistet, dass die Inhalte der Förderangebote und die Produkte der Schüler in den Regelunterricht einfliessen oder präsentiert werden können. Details werden im Begabungsund Begabtenförderungs-Konzept (Mai 2020) geregelt. Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase soll das Konzept durch die Schulbehörde definitiv bewilligt und alsdann im vorliegenden sonderpädagogischen Konzept integriert werden (voraussichtlich Frühjahr 2022).

Ressourcen und Organisation

Die Vollzeiteinheiten werden gemäss kantonalen Vorgaben zugeteilt und entsprechend den Schülerzahlen von der Schulleitung auf die einzelnen Stufen verteilt und koordiniert, wobei diese Aufgabe auch delegiert werden kann. Die Ressourcen für das Forscheratelier werden zusätzlich von der Schulbehörde gesprochen und durch die Schulleitung verteilt.

Zuweisungsverfahren/Überprüfung der Massnahme

Die Klassenlehrperson - evtl. in Zusammenarbeit mit dem SHP - stellt beim Fachteam Antrag auf Teilnahme am Forscheratelier. Das Fachteam entscheidet über den Antrag. Am nächsten SSG soll die Massnahme überprüft und direkt durch die SL als weiterführende Massnahme bewilligt werden.

Formulare/Dokumente

Konzept Begabtenförderung Schulisches Standortgespräch Lernbericht ev. Förderplanung Lehrerinformation Begabtenförderung / Forscheratelier Russikon

Ablauf

Gescho 5.8.2

Externe Angebote

- c) Besondere Schulen
- Besondere Schulen (Kunst- und Sportschulen) bieten besonders begabten Schülern geeignete Rahmenbedingungen für die obligatorische Schule und gleichzeitig für Training und Schulung ihrer besonderen Fähigkeiten.

Ressourcen

Die Erziehungsberechtigten stellen der Schulbehörde ein schriftliches Gesuch auf Übernahme des Schulgeldes. Zudem erbringen sie einen Nachweis der besonderen Begabung und der Leistungsfähigkeit der für die ausserschulische Förderung ihres Kindes verantwortlichen Institutionen. Die Talente müssen von der bisherigen Lehrperson zur Aufnahme empfohlen werden. Die Kunst- und Sportschulen stellen einen Antrag auf Kostenübernahme. Die Schulbehörde entscheidet über das Gesuch und den Antrag auf Kostenübernahme.

Besucht der Schüler eine vom Regierungsrat bewilligte Kunst- und Sportschule, ist die Wohngemeinde der Eltern verpflichtet das Schulgeld zu übernehmen.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme

Um eine Besondere Schule im Kanton Zürich besuchen zu können, müssen die Schüler ein Aufnahmeverfahren durchlaufen und bestimmte Kriterien erfüllen.

Die Schulen nehmen die Schüler nach Abschluss der Primarschule auf.

Es ist ein jährlicher Antrag auf Kostenübernahme bei der Schulbehörde erforderlich.

Formulare/Dokumente

- Antrag/Gesuch/Nachweis Eltern
- Antrag Kunst- und Sportschule
- Entscheid/Kostengutsprache Ressort Schülerbelange / Schulbehörde

3.3 | Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Zielgruppen und Angebotsformen

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht. Durch die DaZ-Angebote werden Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Erstsprache darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

Es werden drei Formen von DaZ an der Schule Russikon angeboten:

- a) integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe
- b) intensiver DaZ-Anfangsunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe
- c) DaZ-Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe

a) Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe

Der DaZ-Unterricht findet integriert in die Unterrichtszeit und auf Hochdeutsch statt. In Absprache mit der LP der Kindergartenstufe arbeitet die DaZ-LP mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen sowie im Team-Teaching. Dies kann im gleichen Unterrichtsraum oder in zwei verschiedenen Räumen stattfinden. Die DaZ-Mindestanzahl für einen Schüler beträgt 2 Lektionen/Woche.

b) Intensiver DaZ-Anfangsunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe

Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Schüler nichtdeutscher Erstsprache.

Die Lehrpersonen des DaZ und der Regelklasse sprechen die Förderziele und die Umsetzung der Förderung ab. Die Schüler des Anfangsunterrichts besuchen spätestens nach drei Wochen Beobachtungszeit einen Teil der Wochenlektionen in einer Regelklasse.

Vollzeitliche Aufnahmeklassen sind für Schüler der 2. – 9. Klasse der Primar- und Sekundarstufe zulässig.

Die DaZ-Mindestanzahl für Schüler im DaZ-Aufnahmeunterricht beträgt 2 Lektionen/Tag.

c) DaZ-Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe

Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können. Eine Sprachstanderhebung bildet die Entscheidungsgrundlage, ob ein Schüler DaZ-Aufbauunterricht erhält.

Der Aufbauunterricht wird in Kleingruppen oder für Einzelne angeboten. Er findet in einem Gruppenzimmer statt. Wenn immer möglich werden Deutsch-Themen der Regelklasse im DaZ-Unterricht integriert.

Die Schüler des DaZ-Anfangs- und Aufbauunterrichts können auch gemeinsam unterrichtet werden.

Die DaZ-Mindestanzahl für Schüler im DaZ-Aufbauunterricht beträgt 2 Lektionen/Woche.

Ressourcen

Die Ressourcen werden über einen Lektionenpool gesteuert. Wo ein Lektionenpool sehr klein ist, gelten auf jeden Fall die in der Verordnung festgelegten Minima der DaZ-Förderung, die ein einzelner Schüler bei Bedarf erhält.

Die Schulleitung erhebt gegen Ende des Schuljahres (für Kinder im ersten Kindergartenjahr im ersten Semester) bei den Klassenlehrpersonen, welche Lernenden DaZ-Unterricht brauchen. In der Regel basiert dies auf einer Sprachstanderhebung, die die DaZ-Lehrperson mit dem Sprachstandinstrumentarium vorgenommen hat. In eindeutigen Fällen (z.B. bei neu Zugezogenen ohne Deutschkenntnisse) wird darauf verzichtet.

Mit den erhobenen Zahlen der DaZ-Lernenden berechnet die Schulleitung die gesamte Zahl der DaZ-Wochenlektionen. Sie berechnet den Lektionenpool für die gesamte Gemeinde für die drei verschiedenen DaZ-Angebote (unterteilt nach Stufen):

- den DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe 0.5 0.75 Wochenlektionen pro Kind. Für die Planung des ersten Kindergartenjahres werden Erfahrungswerte von vergangen Schuljahren verwendet.
- DaZ-Anfangsunterricht: 2 Wochenlektionen pro Kind im ersten Jahr des DaZ-Lernens. Für die Planung des DaZ-Anfangsunterrichts müssen die Erfahrungswerte von vergangenen Schuljahren verwendet werden. Auf Kindergartenstufe wird nicht zwischen Anfangs- und Aufbauunterricht unterschieden.
- DaZ-Aufbauunterricht: 0.5 bis 0.75 Wochenlektionen pro Kind (alle DaZ-Lernenden, die aufgrund des Sprachstandes, der mit dem DaZ-Sprachstandinstrumentarium Sprachgewandt festgestellt wurde, weiterhin einen DaZ-Unterricht brauchen).

Die Schulbehörde setzt die Wochenlektionen und den Lektionenpool fest, wobei sie sich an den Berechnungen der Schulleitung orientiert.

Die Schulleitung legt fest, wie der Pool der DaZ-Wochenlektionen verteilt wird.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme

Auf der Grundlage der erhobenen Sprachkompetenzen eines Schülers in DaZ wird ein DaZ-Standortgespräch durchgeführt. An diesem Gespräch wird der Lernstand des Schülers beurteilt und der Unterstützungsbedarf in DaZ abgeklärt. Die im Rahmen einer Standortbestimmung beantragte Fördermassnahme und die damit einhergehende Förderplanung sollen von den beteiligten Lehrpersonen, von den Eltern und den Kindern gemeinsam getragen werden. Der Entscheid zur Zuteilung zum DaZ-Unterricht oder zur Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts liegt bei der SL. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulbehörde, nachdem sie den Eltern das rechtliche Gehör gewährt hat. Die Eltern haben ein Rekursrecht.

Gemäss Bildungsratsbeschluss Nr. 11 vom 19. März 2012 wird der Sprachstand der fremdsprachigen Schüler seit Schuljahr 2013/14 mit dem Instrumentarium Sprachgewandt (SGW) festgestellt. Nicht eingesetzt wird Sprachgewandt bei Schülern ohne oder mit nur geringen Deutschkompetenzen.

Wenn die Eltern nicht ausreichend Deutsch sprechen, wird für das SSG ein interkultureller Dolmetscher beigezogen.

Bei neu zugezogenen Kindern oder Jugendlichen, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, findet anstelle des DaZ-Standortgesprächs ein strukturiertes und zu protokollierendes Erstgespräch mit den Eltern statt, in der Regel zusammen mit interkulturellem Dolmetscher. In diesem Erstgespräch wird nach der schulischen Vorgeschichte, nach Kenntnissen in Sprachen, auch im Deutschen, gefragt. Dieses Erstgespräch wird von der Schulleitung durchgeführt.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme im Kindergarten

1. Kindergartenjahr

- Nach einer Beobachtung der neu eingetretenen Kinder während zwei bis drei Monaten empfiehlt sich ein erstes DaZ-Standortgespräch im Herbst des ersten Kindergartenjahres.
- Das DaZ-Standortgespräch kann auch bis Januar verschoben und im Anschluss an ein obligatorisches Zeugnisgespräch geführt werden. Beide Gesprächsteile sollen aber explizit getrennt bleiben.

2. Kindergartenjahr

- Ein zweites DaZ-Standortgespräch empfiehlt sich zu Beginn des zweiten Semesters des zweiten Kindergartenjahres.
- Auch das zweite DaZ-Standortgespräch kann im Anschluss an ein obligatorisches Zeugnisgespräch geführt werden.

Verfügen neuzugezogene Kinder über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse, wird ein Erstgespräch mit den Eltern durchgeführt und DaZ-Unterricht angeordnet.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme in der Primar- und Sekundarstufe

a) Lernende im DaZ-Anfangsunterricht und in Aufnahmeklassen (Neuzugezogene, nur geringe Deutschkenntnisse)

Bei Schuleintritt:

- Erstgespräch (Eltern, DaZ- und Klassenlehrperson, mit Antrag auf Zuteilung zum DaZ-Unterricht zuhanden der Schulleitung)
- Entscheid zur Zuteilung zum DaZ-Anfangsunterricht durch die Schulleitung

Im ersten Jahr des Deutschlernens:

- protokollierte Beobachtungen des Spracherwerbs

Nach spätestens einem Jahr:

- Sprachstanderhebung mit Sprachgewandt Kindergarten und 1. Klasse oder Sprachgewandt
 2.–9. Klasse
- DaZ-Standortgespräch (Eltern, DaZ- und KLP, mit Antrag auf Weiterführung oder Beendigung des DaZ-Unterrichts zuhanden der SL)
- Entscheid zur Weiterführung oder Beendigung des DaZ-Unterrichts durch die SL. Nach einem Jahr DaZ-Anfangsunterricht wird in aller Regel ein DaZ-Aufbauunterricht weitergeführt.

b) Lernende im DaZ-Aufbauunterricht

Jährlich:

- Sprachstanderhebung mit Sprachgewandt
- DaZ-Standortgespräch (Eltern, DaZ- und KLP, mit Antrag auf Zuteilung zum DaZ-Unterricht oder auf Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts zuhanden der SL)
- Entscheid zur Zuteilung zum DaZ-Unterricht oder zur Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts durch die SL.
- Bei Unsicherheit oder Uneinigkeit bezüglich der Massnahme kann eine Fachteambesprechung verlangt werden. Kann zwischen den Lehrpersonen und den Eltern kein Konsens erzielt werden, wird das Kind für eine schulpsychologische Abklärung angemeldet. Besteht weiterhin Uneinigkeit entscheidet die Schulbehörde, nachdem es den Eltern das rechtliche Gehör gewährt hat. Die Eltern haben ein Rekursrecht.

Abschluss der Massnahme

Der DaZ-Unterricht wird über ein SSG abgeschlossen. Die Eltern erhalten eine Kopie. Ein Exemplar wird im Schülerdossier abgelegt.

Schnittstellen und Vernetzung

Die DaZ-Lehrperson erhebt mit dem DaZ-Sprachstandinstrumentarium den Sprachstand jedes DaZ-Lernenden, plant den DaZ-Unterricht und führt ihn durch. Die Schwerpunkte der DaZ-Förderung bespricht sie mit den beteiligten Lehrpersonen und arbeitet mit diesen zusammen.

Die DaZ-Lehrperson hat eine beratende Funktion in einer Schule. Sie berät die andern Lehrpersonen sowie das ganze Schulkollegium in DaZ-Fragen.

Formulare/Dokumente

- Schulisches Standortgespräch bzw. Protokoll DaZ-Standortgespräch
- Erstgespräch mit den Eltern (Leitfaden unter <a href="https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/schule_migration0/neu_zugewanderte/_jcr_content/contentPar/downloadlist_1/downloadlist_1/downloadlist_1/downloadlist_1/downloadlist_1/downloadlist_1/downloadlist_1/downloadlist_1/download.1511358499351.pdf/Dokumentation_Hinweise_Erstgespraech_Eltern_082016.pdf
- Einschätzungsbogen bzw. Sprachstanderhebung
- Lernbericht (Anfangsunterricht)

Ablauf

Gescho 5.8.3.

3.4 | Logopädische Therapie

Zielgruppen und Angebotsform

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen.

Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung. Logopädie fördert die sprachliche Kommunikationsfähigkeit und stärkt dadurch das Selbstvertrauen und die Persönlichkeitsentwicklung dieser Kinder und Jugendlichen. Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung mit einer Indikation voraus.

Zum Berufsauftrag der Logopäden gehören auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse. Über Fachberatung, interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen bringen sie ihr Wissen über Sprache, Sprachentwicklung und Kommunikation in die Schule und das Elternhaus ein. Durch therapiebegleitende Gespräche und persönliche Beratung sichern sie die optimale fachliche Zusammenarbeit mit Eltern und Fachpersonen.

Logopädische Therapie richtet sich an Kinder, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung sowie beim Lesen und Schreiben aufweisen.

Im Detail kann das auf den folgenden Ebenen des Sprachgebrauchs sein:

- Lautbildung und Lautunterscheidung
- Wortschatz
- Grammatik
- Sprachverständnis

- Redefluss (Poltern, Stottern)
- Stimme oder Stimmklang (inkl. Näseln)
- Gesichtsmuskulatur (Lippen, Zunge)
- Kommunikationsfähigkeiten (Mutismus, Autismus)
- Schriftsprachliche Kompetenzen

Sprachstörungen können Auswirkungen auf andere Bereiche wie z. B. allgemeines Lernen, mathematisches Lernen oder Umgang mit Menschen haben.

Das Angebot der Logopädie in Russikon umfasst folgende Interventionsformen:

- a) Kind- bzw. fallbezogene Interventionen
 - Abklärung/Diagnostik, Indikation
 - Beratung von Eltern und Lehrpersonen
 - Ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial)
 - Integrative Therapie eines Kindes/Jugendlichen im Klassenverband
 - Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit)
- b) Fachbezogene Interventionen (Prävention)
 - Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
 - Präventive Interventionen (Arbeit in und mit Kindergarten- und Schulklassen)

Die Interventionen der logopädischen Therapie sollen im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.

Ressourcen

Die für die Therapien zur Verfügung stehenden Ressourcen werden über ein Höchstangebot gesteuert (§ 11 VSM).

Die Gemeinden setzen pro 100 Schüler für alle Therapien insgesamt höchstens folgende VZE ein:

- 0.6 VZE auf der Kindergartenstufe
- 0.4 VZE auf der Primarstufe
- 0.1 VZE auf der Sekundarstufe

Die Schulleitung berechnet jährlich den Lektionenpool für alle Stufen gemäss Vorgaben VSA.

Die Schulbehörde setzt die Wochenlektionen und den Lektionenpool fest, sie orientiert sich dabei an den Berechnungen der SL.

Die zur Verfügung stehenden Lektionen werden durch die Schulleitung in Absprache mit den einzelnen Logopäden zugeteilt. Die Verantwortung liegt bei der Schulleitung. Die Zuteilung der einzelnen Kinder regeln die Logopäden unter sich.

Bei Bedarf haben auch Schüler, die eine Privatschule besuchen, Anspruch auf logopädische Therapie. Die Schulbehörde entscheidet über die Abklärungsstelle, die Massnahme und die Durchführungsstelle.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme

Vor Eintritt in den Kindergarten:

Im Rahmen der kantonalen Früherfassung werden bereits Kinder im Vorschulalter logopädisch gefördert. Beim Eintritt in den Kindergarten wird die Zuständigkeit mittels Meldeformular übergeben und somit eine allfällige Weiterführung der Behandlung geregelt.

Nach Schuleintritt:

Stellt die LP eine Auffälligkeit oder Abweichung der Sprach- und Kommunikationsentwicklung eines Kindes fest, beruft sie ein SSG ein, mit dem das Zuweisungsverfahren eingeleitet wird.

Auf Kindergartenstufe kann das Verfahren auch anhand der am Beobachtungshalbtag festgestellten Auffälligkeit oder Abweichung eingeleitet werden. Der zuständige Therapeut nimmt die Fachabklärung vor (Logopädische Diagnostik und ergänzende Informationen aus Umfeldgesprächen) und stellt die Indikation. Die Ergebnisse der Abklärung werden in einem Bericht festgehalten. Aufgrund der Fachabklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten setzt der Logopäde Therapieschwerpunkte, welche er laufend überprüft und anpasst.

Bei weiterführenden Fragestellungen kann auch der Schulpsychologische Dienst miteinbezogen werden.

Direkte Zuweisung zur Therapie:

Das sprachauffällige Kind wird auf Initiative der Lehrperson – nach Benachrichtigung der Eltern – durch ein Screening logopädisch erfasst. Stellt der Logopäde ein klar umrissenes logopädisches Problem fest, erfolgt keine Abklärung. Der Schüler kann über das SSG direkt der Therapie zugewiesen werden.

Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme und über das Setting der Förderung erfolgt im Rahmen des SSG, wobei der Logopäde die Abklärungsergebnisse erläutert und die Indikation begründet. Die Erziehungsberechtigten geben mit ihrer Unterschrift das Einverständnis zur besprochenen Massnahme. Die Zuteilung zur Logopädie-Therapie oder zur Weiterführung, Therapiepause, Beendigung oder Wiederaufnahme wird bei der SL beantragt. Mit der Zustimmung durch die SL wird die Entscheidung verbindlich. Bei Unsicherheit oder Uneinigkeit bezüglich der Massnahme kann eine Fachteambesprechung verlangt werden. Kann zwischen den Lehrpersonen und den Eltern kein Konsens erzielt werden, wird das Kind für eine schulpsychologische Abklärung angemeldet. Besteht weiterhin Uneinigkeit mit den Eltern entscheidet die Schulbehörde, nachdem sie den Eltern das rechtliche Gehör gewährt hat. Die Eltern haben ein Rekursrecht.

Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartefrist zu informieren. Eltern und Lehrpersonen sind bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend zu begleiten.

Die Grobziele werden im SSG festgelegt. Der Therapeut orientiert sich an der natürlichen Sprachentwicklung und baut die Therapiearbeit auf seinem Fachwissen und den Ressourcen des Kindes auf. Die Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft. Der Verlaufsbericht wird übers Jahr festgehalten, am SSG vorgestellt und ins Schülerdossier abgelegt. Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die Logopäden werden beratend beigezogen. Falls es auf Grund der Sprachbehinderung erforderlich ist, können am SSG für einzelne Unterrichtsgegenstände individuelle Lernziele festgelegt werden. In diesem Fall wird die Beurteilung in einem Lernbericht festgehalten, der vom Logopäden mitverfasst wird. Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn mit an den Klassenzielen gearbeitet wird, sofern dies im SSG entsprechend vereinbart wurde.

Therapiepause/Nachkontrolle

Eine Therapiepause wird in Absprache mit den Eltern und Lehrpersonen (SSG), wo sinnvoll und möglich, eingelegt. Nach Ablauf der Pause findet eine Kontrolluntersuchung statt, anhand derer entschieden wird,

ob eine weitere Therapiephase angezeigt ist. Die Schulleitung und die Schulverwaltung werden über die entsprechenden Schritte vom Logopäden informiert (SSG-Protokoll).

Abschluss der Massnahme

Therapien werden über ein SSG abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann die Massnahme auch mittels Elterngespräch und Abschlussbericht erfolgen. Die Eltern und die Lehrperson erhalten eine Kopie des Abschlussberichts. Ein Exemplar wird im Schülerdossier abgelegt.

Bei fehlendem Fortschritt oder mangelnder Mitarbeit des Schülers oder dessen Umfeld kann die Therapie auf Antrag des Therapeuten an die Schulleitung mittels SSG - Protokoll abgebrochen werden. Die Eltern können ihrerseits einen Abbruch der Therapie schriftlich bei der Schulleitung beantragen. Die Eltern werden schriftlich durch die Schulverwaltung über den Entscheid der Schulleitung informiert. Auch in diesem Fall wird ein Abschlussbericht durch den Logopäden erstellt und eine Kopie im Schülerdossier aufbewahrt.

Schnittstellen und Vernetzung

Der Logopäde arbeitet fallbezogen mit Eltern, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, SPD und anderen Therapeuten verbindlich zusammen. Der Logopäde arbeitet falls nötig auch interdisziplinär mit den Fachleuten verschiedener Spezialgebiete (z. B. Kinder-, Zahn- und Augenärzten, Heilpädagogen) zusammen. Soweit dies möglich ist, werden die Eltern in die Arbeit mit dem Kind miteinbezogen. Die Elternarbeit wie auch die Elternmitarbeit kann unterschiedlich aussehen und wird individuell angepasst – je nach Kind und Art der sprachlichen Auffälligkeit.

Formulare/Dokumente

- Schulisches Standortgespräch
- Abklärungsbericht Logopädie
- Verlaufsbericht
- Abschlussbericht Logopädie
- evtl. Lernbericht (bei individuellen Lernzielen)

Ablauf

Gescho 5.8.6.

3.5 | Psychomotorische Therapie

Zielgruppen und Angebotsform

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik (Bewegungen des ganzen Körpers), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) fördert. Dadurch stärkt sie das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen und leistet einen Beitrag an ihre Persönlichkeitsentwicklung.

Das Angebot der psychomotorischen Therapie umfasst folgende Interventionsformen:

- 1. Kind- bzw. fallbezogene Interventionen:
 - Abklärung / Diagnostik, Indikation
 - Ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial)
 - und integrative psychomotorische Förderung eines Kindes im Klassenverband
 - Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch / -beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit)
- 2. Fachbezogene Interventionen (Prävention):
 - Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
 - Präventive Interventionen (Arbeit in und mit Kindergarten- und Schulklassen)

Die Interventionen der psychomotorischen Therapie sollen im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention motorischer Störungen schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.

Die therapeutische Intervention setzt eine psychomotorische Fachabklärung mit einer Indikation voraus und umfasst auch Massnahmen wie therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen.

Ressourcen und Organisation

Die für die Therapien zur Verfügung stehenden Ressourcen werden über ein Höchstangebot gesteuert (§ 11 VSM).

Die Gemeinden setzen pro 100 Schüler für alle Therapien insgesamt höchstens folgende VZE ein:

- 0.6 VZE auf der Kindergartenstufe
- 0.4 VZE auf der Primarstufe
- 0.1 VZE auf der Sekundarstufe

Die Schulleitung berechnet jährlich den Lektionenpool für alle Stufen gemäss Vorgaben VSA.

Die Schulbehörde setzt die Wochenlektionen und den Lektionenpool fest, sie orientiert sich dabei an den Berechnungen der Schulleitung.

Die zur Verfügung stehenden Lektionen werden durch die Schulleitung zugeteilt.

Bei Bedarf haben auch Schüler, die eine Privatschule besuchen, Anspruch auf psychomotorische Therapie. Die Schulbehörde entscheidet über die Abklärungsstelle, die Massnahme und die Durchführungsstelle.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme

Für die Zuweisung zur Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend (s. Kap. 5.1).

Der zuständige Therapeut nimmt die Fachabklärung vor (Psychomotorische Diagnostik und ergänzende Informationen aus Umfeldgesprächen), stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht. Der Psychomotorik-Therapeut erstellt aufgrund der Fachabklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten die Therapieplanung, welche er laufend überprüft und anpasst. Bei weiterführenden Fragestellungen kann auch der Schulpsychologische Dienst miteinbezogen werden.

Auf Kindergartenstufe kann das Verfahren auch anhand der am Beobachtungshalbtag festgestellten Auffälligkeit oder Abweichung eingeleitet werden.

Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme und über das Setting der Förderung erfolgt im Rahmen des SSG, wobei der Psychomotorik-Therapeut die Abklärungsergebnisse erläutert und die Indikation begründet. Die Erziehungsberechtigten geben mit ihrer Unterschrift das Einverständnis zur besprochenen Massnahme. Die Zuteilung zur Psychomotorik-Therapie oder zur Weiterführung, Therapiepause, Beendigung oder Wiederaufnahme wird bei der SL beantragt. Mit der Zustimmung durch die SL wird die Entscheidung verbindlich. Bei Unsicherheit oder Uneinigkeit bezüglich der Massnahme kann eine Fachteambesprechung verlangt werden. Kann zwischen den Lehrpersonen und den Eltern kein Konsens erzielt werden, wird das Kind für eine schulpsychologische Abklärung angemeldet. Besteht weiterhin Uneinigkeit mit den Eltern entscheidet die Schulbehörde, nachdem sie den Eltern das rechtliche Gehör gewährt hat. Die Eltern haben ein Rekursrecht.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums organisiert der Psychomotorik-Therapeut unter Berücksichtigung der Beschlüsse des SSG die ambulante Einzel- oder Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial) bzw. die integrative psychomotorische Förderung.

Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartefrist zu informieren. Eltern und Lehrpersonen sind bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend zu begleiten.

Mindestens einmal jährlich wird die Massnahme überprüft und ein schulisches Standortgespräch mit allen Beteiligten durchgeführt. Der Verlaufsbericht wird übers Jahr festgehalten, am SSG vorgestellt und ins Schülerdossier abgelegt. Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die Psychomotorik-Therapeuten werden beratend beigezogen.

Therapiepause/Nachkontrolle

Eine Therapiepause wird in Absprache mit den Eltern und Lehrpersonen (SSG), wo sinnvoll und möglich, eingelegt. Nach Ablauf der Pause findet eine Kontrolluntersuchung statt, anhand derer entschieden wird, ob eine weitere Therapiephase angezeigt ist. Die Schulleitung und die Schulverwaltung werden über die entsprechenden Schritte vom Therapeuten informiert (SSG-Protokoll).

Abschluss der Massnahme

Therapien werden über ein SSG abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann die Massnahme auch mittels Elterngespräch und Abschlussbericht erfolgen. Die Eltern und die Lehrperson erhalten eine Kopie des Abschlussberichts. Ein Exemplar wird im Schülerdossier abgelegt.

Bei fehlendem Fortschritt oder mangelnder Mitarbeit des Schülers oder deren Umfeld kann die Therapie auf Antrag des Therapeuten an die Schulleitung abgebrochen werden. Die Eltern können ihrerseits einen Abbruch der Therapie schriftlich bei der Schulleitung beantragen. Die Eltern werden schriftlich durch die Schulverwaltung über den Entscheid der Schulleitung informiert. Auch in diesem Fall wird ein Abschlussbericht durch den Psychomotorik-Therapeuten erstellt und eine Kopie im Schülerdossier aufbewahrt.

Schnittstellen und Vernetzung

Der Psychomotorik-Therapeut arbeitet fallbezogen mit Eltern und Lehrpersonen zusammen. Es werden gemeinsam geeignete Möglichkeiten der Unterstützung und Förderung des Kindes im familiären und schulischen Umfeld erarbeitet. Über die fachbezogene Intervention fliesst das Fachwissen der Psychomotorik-Therapeuten zu Bewegungstherapie und Bewegungserziehung in den Unterricht ein.

Formulare/Dokumente

- Schulisches Standortgespräch
- Abklärungsbericht Psychomotorik
- Verlaufsbericht Psychomotorik
- Abschlussbericht Psychomotorik

Ablauf

Gescho 5.8.6.

3.6 | Psychotherapie

Zielgruppen und Angebotsform

Im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots der Volksschule besteht für die therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen und Leiden von Schülern das Angebot der schulisch indizierten Psychotherapie.

Schulische Indikation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das schulische Fortkommen des Schülers gefährdet ist oder negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

Neben einer individuumszentrierten Vorgehensweise beziehen Psychotherapeuten das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein. Die Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrperson verbindlich zusammen.

Ressourcen und Organisation

In Russikon wird die Psychotherapie im Auftragsverhältnis extern durchgeführt. Die Schulbehörde ist für die Bewilligung der Therapie für den einzelnen Schüler zuständig.

Bei Bedarf haben auch Schüler, die eine Privatschule besuchen, Anspruch auf Psychotherapie. Die Schulbehörde entscheidet über die Abklärungsstelle, die Massnahme und die Durchführungsstelle.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme

Für die Zuweisung zur Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend (s. Kap. 5.1). Die Lehrperson holt über das Fachteam die Einwilligung für eine Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst (SPD) oder einen Facharzt ein. Sind die Eltern mit einer Abklärung nicht einverstanden, kann die Schulbehörde eine solche anordnen.

In der Regel nimmt der zuständige Schulpsychologe die Abklärung vor, stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht. In einem Gespräch erläutert der Schulpsychologe die Abklärungsergebnisse und begründet die Indikation.

Mit der Zustimmung der Schulleitung schlägt der schulpsychologische Dienst eine geeignete psychotherapeutische Fachperson vor. Der schulpsychologische Dienst verfügt über ein Netzwerk von verschiedenen psychotherapeutisch tätigen Fachpersonen in der Region, die sich in der Zusammenarbeit mit Schule und Eltern bereits bewährt haben. Der Vorschlag erfolgt aufgrund der sorgfältigen Abwägung verschiedener Kriterien in Bezug auf den vorliegenden Fall (z. B. Erfahrungshintergrund bei bestimmten Fragestellungen, methodische Ausrichtung, Alter und Geschlecht oder psychosozialer Hintergrund des Kindes oder Jugendlichen). Die Schulbehörde entscheidet über die Massnahme, die Weiterführung oder Beendigung. Die Eltern sind für die Durchführung zuständig. Sie haben ein Rekursrecht.

Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft. Der Psychotherapeut informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie dem betreuten Kind oder Jugendlichen über die Therapiefortschritte. Eine schulisch indizierte Psychotherapie wird in der Regel aufgrund der Empfehlungen des SPD aufgenommen. Deshalb nimmt der Schulpsychologe idealerweise an den Überprüfungsgesprächen teil und verfolgt als Fachperson den Therapieverlauf und die Entwicklung des Schülers.

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung des Schülers liegt bei der Klassenlehrperson. Der Psychotherapeut kann bei Bedarf beratend beigezogen werden.

Abschluss der Massnahme

Die Therapie wird über ein SSG abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Abschluss auch mittels Elterngespräch und Abschlussbericht des Therapeuten erfolgen. Ein Exemplar wird im Schülerdossier abgelegt.

Schnittstellen und Vernetzung

Für die Wirksamkeit einer Psychotherapie ist das Vertrauensverhältnis zwischen Therapeut und Schüler sowie dessen Eltern von zentraler Bedeutung. Die Weitergabe von Informationen aus der Therapie geschieht deshalb in Absprache mit dem Schüler / den Eltern. Wichtig ist eine sorgfältige Interessensabwägung zwischen der Wahrung der Vertraulichkeit und den für den Therapiefortschritt notwendigen Informationen an das schulische und familiäre Umfeld.

Formulare/Dokumente

- Schulisches Standortgespräch
- Anmeldeformular SPD / SAV/SPD-Bericht (schulpsychologisches Abklärungsverfahren) Entscheid/Kostengutsprache Schulbehörde

Ablauf

Gescho 5.8.6.

3.7 | Audiopädagogische Angebote (Beratung und Unterstützung, B + U)

Zielgruppen und Angebotsform

Die überwiegende Mehrheit der Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung (Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit) wird im Kanton Zürich integrativ geschult. Diese Kinder und Jugendlichen sind in der Regel mit Hörhilfen (Hörgeräte, Cochlear-Implantate) versorgt.

Audiopädagogische Angebote umfassen insbesondere audiopädagogische Beratung und audiopädagogische Förderung.

Audiopädagogische Beratung richtet sich an Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte und die Betroffenen selber. Sie informiert über Auswirkungen von Hörbeeinträchtigungen, gibt Hinweise für die Optimierung der Lernumgebung (z. B. schallschluckende Raumausstattung, günstige Sitzposition und Beleuchtung, technische Hilfsmittel) und wirkt beratend in Fragen der sonderpädagogischen Förderung oder der weiteren Schullaufbahn.

Die audiopädagogische Förderung bezieht sich unmittelbar auf den hörbeeinträchtigten Schüler. Sie kann im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings stattfinden.

Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln.

Die audiopädagogische Förderung und Beratung wird durch speziell ausgebildete Fachpersonen –audiopädagogische Früherzieherzieher, (Erstberatende), audiopädagogische Berater oder schulische Audiopädagogen – wahrgenommen.

Ressourcen und Organisation

Die audiopädagogischen Angebote gehören zu den therapeutischen Angeboten, für deren Finanzierung die Gemeinden zuständig sind. Sie unterliegen jedoch nicht dem in § 11 VSM bestimmten Höchstangebot für Therapien.

Für die Finanzierung der audiopädagogischen Massnahmen ist eine Kostengutsprache der Schulbehörde erforderlich. Das audiopädagogische Angebot wird durch eine externe Fachstelle durchgeführt (in der Regel durch den Audiopädagogischen Dienst (APD) des Zentrums für Gehör und Sprache).

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme

Der Bedarf an audiopädagogischer Unterstützung wird im Rahmen des SSG unter Einbezug des Audiopädagogen bestimmt. Dieser koordiniert auch die Zusammenarbeit mit Fachärzten und (Hörgeräte-) Akustikern.

Die audiopädagogische Förderung umfasst in der Regel 2 bis 4 Lektionen pro Woche, in Ausnahmefällen bei zeitlicher Befristung bis maximal 6 Lektionen. Die B+U für Kinder und Jugendliche mit einer Hörbehinderung kann ohne ISR durchgeführt werden. Eine ISR ist erst angezeigt, wenn die Unterstützung grösser ist (ab ca. 5 Lektionen/Woche). Die Schulbehörde entscheidet über den Umfang der Massnahme, die Weiterführung oder Beendigung. Die Eltern haben ein Rekursrecht.

Individuelle Zielsetzungen werden im Rahmen des SSG vereinbart. Auf dieser Basis erstellt der Audiopädagoge ein massgeschneidertes Beratungskonzept und eine individuelle Förderplanung, ggf. in Absprache mit weiteren Fachpersonen (z. B. Logopädie).

Vorläuferfertigkeiten für den Erwerb der Kulturtechniken sind für hörbeeinträchtigte Kinder im Kindergarten von besonderer Bedeutung. Die erste Verschriftlichung von Sprache kann mangelnde Höreindrücke kompensieren.

Die Lektionentafel und die Lernziele sind für hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche in der Primarund Sekundarstufe in der Regel verbindlich. Die Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen ist in Ausnahmefällen möglich.

Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung sollte nur mit grösster Zurückhaltung und nach Vorliegen einer schulpsychologischen oder audiopädagogischen Empfehlung im Rahmen eines SSG vereinbart werden.

Koordinierte Absprachen zwischen LP und audiopädagogischer Fachperson sind notwendig. Insbesondere soll letztere über die zukünftigen Lerninhalte orientiert werden, damit sie nicht nur Nachbereitung, sondern auch Schulstoffvorbereitung betreiben kann.

Bei geringem Hörverlust oder sehr guten Kompensationsfähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen kann ein Teil der Förderung durch den SHP der Schule wahrgenommen werden. In diesem Fall ist eine regelmässige Fachberatung durch die audiopädagogische Fachperson angezeigt.

Die audiopädagogischen sowie allenfalls zusätzlich erforderliche ergänzende Massnahmen (z.B. logopädische Therapie) bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft. Am SSG nehmen neben der Klassenlehrperson alle beteiligten Therapeuten, SHP und die audiopädagogische Fachperson teil.

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die audiopädagogische Fachperson wird bei der Beurteilung beigezogen.

Auf Grund einer Hörbeeinträchtigung können am SSG für einzelne Fächer individuelle Lernziele festgelegt werden. In diesem Fall wird die Beurteilung in einem Lernbericht festgehalten, der von der audiopädagogischen Fachperson mitverfasst wird. Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn an den Klassenlernzielen gearbeitet wird, sofern dies am SSG entsprechend vereinbart wurde.

Abschluss der Massnahme

Die Therapie wird über ein SSG abgeschlossen. Der Therapeut erstellt einen Abschlussbericht, wovon ein Exemplar im Schülerdossier abgelegt wird.

Schnittstellen und Vernetzung

Koordinierte Absprachen zwischen Lehrpersonen, gegebenenfalls weiteren beteiligten Fachpersonen und audiopädagogischer Fachperson sind notwendig.

Formulare/Dokumente

- Fachärztliches Gutachten
- Evtl. Anmeldeformular SPD / SAV-Bericht
- Schulisches Standortgespräch unter Einbezug einer audiopädagogischen Fachperson
- Entscheid/Kostengutsprache Schulbehörde
- evtl. Lernbericht

Ablauf

- Gescho 5.8.6.

3.8 | Beratung und Unterstützung bei Körper- oder Sehbehinderung (B + U)

Die B+U für Kinder und Jugendliche bei einer Körper- oder Sehbehinderung richtet sich Schüler mit entsprechendem behinderungsspezifischem Unterstützungs- und Förderungsbedarf ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Ressourcen

Die B+U für Kinder und Jugendliche mit einer Körper- oder Sehbehinderung kann grundsätzlich ohne ISR durchgeführt werden. Eine ISR ist erst angezeigt, wenn die Unterstützung grösser ist (ab ca. 5 Lektionen/Woche). Die Schulbehörde entscheidet über Art und Umfang der Massnahme und die dafür nötigen Ressourcen, die Weiterführung oder Beendigung. Die Eltern haben ein Rekursrecht.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme

Vor dem Kindergarteneintritt:

Zeigt sich bei einem Kind in der Heilpädagogischen Früherziehung, dass im Kindergarten eine körper- oder sehbehinderungsspezifische B+U voraussichtlich notwendig wird, geht der heilpädagogische Früherzieher (HFE) wie folgt vor:

- Die/der HFE führt mit den Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch bis spätestens 31. Dezember im Schuljahr vor dem Eintritt in den Kindergarten. Das Gespräch wird protokolliert und von den Beteiligten unterschrieben. Der HFE kann dazu das Verfahren "Schulisches Standortgespräch" mit den Formularen für den Frühbereich nutzen.
- Die Erziehungsberechtigten melden das Kind bei der zuständigen Schulleitung oder Schulbehörde an. Die Anmeldung erfolgt so früh wie möglich, spätestens jedoch im Januar vor dem Kindergarteneintritt.

- Die Schulleitung meldet das Kind beim zuständigen schulpsychologischen Dienst (SPD) an. Der SPD klärt einen allfälligen Sonderschulbedarf ab und entscheidet dabei in Absprache mit der Schule, welche medizinischen Gutachten und Fachleute (z.B. aus der Heilpädagogischen Früherziehung, eines Anbieters für Low Vision-Abklärungen) er in seine Abklärungen einbeziehen will. Der SPD erstellt zuhanden der Schulbehörde einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang der erforderlichen seh- resp. körperbehinderungsspezifischen B+U, ggf. einer ISR.
- Die Schulbehörde entscheidet über die Massnahmen und erteilt bei einem positiven Entscheid einem B+U-Anbieter einen entsprechenden Auftrag zur Durchführung.

Ab dem Kindergarteneintritt:

Die Zuweisung erfordert stets eine schulpsychologische Abklärung inklusive Gutachten von Fachärzten sowie Fachstellen (Low-vision-Abklärung oder Abklärung bei Körperbehinderung) und die Zustimmung der Schulbehörde. Die fachärztlich belegte Schädigung von Körperfunktionen und/oder Körperstrukturen berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln.

Die B+U sowie allenfalls zusätzlich erforderliche ergänzende Massnahmen bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft. Am schulischen Standortgespräch nehmen neben der Klassenlehrperson alle beteiligten Therapeuten, SHP, die behindertenspezifische Fachperson und die Schulleitung teil.

Abschluss der Massnahme

Ein allfälliger Abschluss der B+U während der obligatorischen Schulzeit erfolgt auf Antrag der Schulleitung und der behindertenspezifischen Fachperson nach Anhörung der Eltern in einem Schulischen Standortgespräch.

Die Schulbehörde entscheidet darüber. Im Beschluss wird die Aufhebung der B+U festgehalten.

Formulare/Dokumente

- Fachärztliches Gutachten
- Evtl. Anmeldeformular SPD / SAV-Bericht
- Schulisches Standortgespräch unter Einbezug einer behindertenspezifischen Fachperson
- Entscheid ISR (Sonderschulstatus) Schulbehörde
- ISR-Vereinbarung
- evtl. Lernbericht

3.9 | Nachteilsausgleich

Bei Menschen, denen durch ihre Behinderung das Erreichen von Bildungszielen erschwert oder verunmöglicht wird, obwohl sie grundsätzlich für diese Ausbildung geeignet und begabt sind, sollen die behinderungsbedingten Nachteile durch geeignete Massnahmen ausgeglichen werden. Die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz sehen vor, dass Bund und Kantone in solchen Fällen geeignete Massnahmen ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Solche Massnahmen werden als Nachteilsausgleich bezeichnet.

Nachteilsausgleichsmassnahmen in der Beurteilung sind Anpassungen der Prüfungsformen oder Rahmenbedingungen, damit die unveränderten Lernziele bei Schülern mit einer Behinderung fairer überprüft werden können.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind drei Elemente:

1. Es ist eine Behinderung diagnostiziert (z. B. Lese-Rechtschreibstörung und Rechenstörung, psychische Behinderung, Autismus-Spektrums-Störung, geistige Behinderung / kognitive Beeinträchtigung, Aufmerksamkeits-Defizit-Störung).

- 2. Die Person hat das Potenzial, die gesteckten Ausbildungsziele zu erreichen.
- Die durch die Behinderung bewirkten Nachteile lassen sich durch geeignete Massnahmen ausgleichen.

Für die Volksschule bedeutet dies, dass von einem Nachteilsausgleich nur dann gesprochen werden kann oder ein Nachteilsausgleich nur dann gewährt werden kann, wenn das Kind oder der Jugendliche die Grundansprüche der jeweiligen Zyklen erreichen kann. Müssen im Einzelfall die Ziele in einem oder mehreren Fachbereichen individuell angepasst werden, weil das Lern- und Leistungsvermögen nicht den Anforderungen des Lehrplans entspricht, kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden. Entsprechend kann auch nicht einfach auf die Beurteilung einzelner Lernziele innerhalb eines Fachbereichs (z. B. Rechtschreibung in den Sprachfächern) verzichtet werden.

Jeder Nachteilsausgleich ist eine «Einzelanfertigung», die Massnahmen sind individuell auf die Behinderung des Schülers und die durch die Lehrperson angewandten Prüfungsformen abgestimmt. Die Lernziele werden qualitativ nicht reduziert. Dazu muss geklärt sein, was der eigentlich angestrebte Kern der gesetzten Lernziele ist. Es können unspezifische Massnahmen (Zeit, Form, Hilfsmittel, Raum, Verhaltensregeln) oder funktionsspezifische Massnahmen (Hören, Sehen, Motorik, Aufmerksamkeit, Wahrnehmung) getroffen werden.

Nachteilsausgleichsmassnahmen werden ausschliesslich in Prüfungssituationen angewendet und können insbesondere sein:

- ausreichend Zeit bei Prüfungen
- Prüfungsblätter gut lesbar und verständlich gestalten
- Prüfungsform anpassen (z. B. mündlich statt schriftlich)
- Begleitung durch eine Drittperson: SHP, Assistenzperson, Gebärden-Dolmetscher
- zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Korrekturprogramm, Taschenrechner, Tonbandgerät, usw.)
- individuelle Pausenregelung gemäss Symptomatik
- kleiner Prüfungsraum mit ruhiger Atmosphäre

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme

Ist die Behinderung durch eine anerkannte Fachstelle (z. B. SPD, Logopädie, KSW, Arzt) abgeklärt (Diagnose, Schweregrad, individuelle Auswirkungen auf das schulische Lernen), wird im Rahmen eines SSG zwischen Lehrperson und den Erziehungsberechtigten, wenn immer möglich mit dem Schüler und wenn nötig mit der sonderpädagogischen Fachpersonen die Massnahmen besprochen und in der Vereinbarung zum Nachteilsausgleich festgehalten. Falls die Behinderung noch nicht diagnostiziert ist oder bei Unsicherheit über die zu treffenden Massnahmen erfolgt eine Anmeldung fürs Fachteam und falls nötig wird eine SPD-Abklärung durchgeführt. Die Empfehlungen vom Fachteam bzw. SPD werden anschliessend mit den Eltern besprochen und in der Vereinbarung zum Nachteilsausgleich festgehalten.

Ein Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis vermerkt werden. Ein Lernbericht wird empfohlen, um die Entwicklung des Schülers nachvollziehbar zu dokumentieren, wird aber dem Zeugnis nicht beigelegt.

Die Massnahme wird mindestens einmal jährlich im Rahmen eines SSG überprüft.

Formulare / Dokumente

- Gutachten Arzt oder einer anderen anerkannten Fachstelle (SPD, Logopädie, KSW, Arzt)
- Evtl. Anmeldeformular SPD / SAV-Bericht
- Schulisches Standortgespräch
- Broschüre zum Nachteilsausgleich (VSA)
- evtl. Lernbericht

4. | Sonderschulung

4.1 | Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Zielgruppen und Angebotsform

Zur Zielgruppe der ISR gehören Schüler mit einem hohen besonderen Bildungsbedarf. Dieser steht in Zusammenhang mit einer Behinderung (geistige Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern- oder Sprachbehinderung), einer schweren Verhaltensstörung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung (z. B. Autismus). Für das Erreichen angemessener Entwicklungs- und Bildungsziele ist eine Massnahme der Sonderschulung notwendig.

Diese Sonderschulform kann auch für Schüler, die zurzeit eine externe Sonderschule besuchen, zwecks Reintegration in die Regelschule gewählt werden.

Bei der Umsetzung der ISR stehen die folgende Zielsetzungen und methodisch-didaktischen Grundsätze im Vordergrund: Alle Schüler werden entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen gefördert. Sie profitieren voneinander in Bezug auf ihre Selbst- und Sozialkompetenz im Rahmen einer heterogenen Klassengemeinschaft.

Die soziale Integration aller Schüler – ob ohne oder mit besonderem Bildungsbedarf – in den Klassenverband der Regelschule sowie die Partizipation an möglichst allen Aktivitäten wird ermöglicht und unterstützt. Die inhaltlich-fachliche Integration durch Lernen am gemeinsamen Lerngegenstand erfolgt soweit dies sinnvoll und möglich ist.

Die vorhandenen fachlichen und personellen Ressourcen der Regelschule werden genutzt. Wo notwendig, sind fachliche und personelle Ressourcen einer behinderungsspezifisch ausgerichteten Sonderschule sicherzustellen.

Alle Schüler profitieren im präventiven Sinn vom heilpädagogischen Fachwissen der beteiligten sonderpädagogischen Fachpersonen.

Die Integration in die Regelklasse ermöglicht den Schülern mit besonderem Bildungsbedarf, die Lebenspraxis im Umgang mit der «Normalität» täglich im Alltag zu üben, bzw. die Lernziele in der Auseinandersetzung mit der Alltagsrealität zu erreichen.

Ressourcen

Das Setting wird von der SL oder dem SHP-Koordinator und / oder den Therapeuten / andere Fachpersonengemäss den Empfehlungen des schulpsychologischen Dienstes geplant. Die Schulbehörde entscheidet über die Sonderschulung und die dafür nötigen Ressourcen.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme / Organisation

Für die ISR gilt das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung. Die Prüfung einer Sonderschulung setzt eine Standortbestimmung mit dem Verfahren "Schulische Standortgespräche" (s. Kap. 5.1) und eine schulpsychologische Abklärung mittels SAV voraus (§ 25 Abs. 1 lit. a VSM). Die Abklärung wird in der Regel vom schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Der SPD verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über die Sonderschulung. Der schulpsychologische Bericht orientiert sich an der Struktur des standardisierten Abklärungsverfahrens, berücksichtigt die Vorgaben des Datenschutzes und zeigt den Entscheidungsträgern ihre Handlungsmöglichkeiten auf. Er wird den Erziehungsberechtigten und der Auftrag gebenden Schulgemeinde zugestellt.

Der SPD bietet fachliche Beratung bei der Planung des Settings, insbesondere dann, wenn keine behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung beigezogen wird. Er kann beratend beigezogen werden bei der jährlichen Überprüfung der ISR.

Eine Sonderschulung bedarf stets der Mitwirkung und Zustimmung der Schulbehörde (§ 37 Abs. 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM). Die Schulbehörde entscheidet auf Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes über die Sonderschulbedürftigkeit des Schülers. Sie entscheidet auch über die Form und den Durchführungsort der Sonderschulung. Die Eltern haben Rekursrecht.

Für alle Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wird eine individuelle Förderplanung erstellt, deren Zielsetzungen regelmässig überprüft werden. Basis dafür ist eine fachlich fundierte Lernstanderfassung. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie den Lernstand, die Ressourcen und Probleme des Schülers systematisch laufend erfasst. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird die individuelle Förderplanung periodisch angepasst.

In der individuellen ISR-Vereinbarung werden Einzelheiten zur Durchführung der ISR festgehalten:

- Setting
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten
- Zusammenarbeit
- Umgang mit schwierigen Situationen¹
- Qualitätskriterien

Die Klassenlehrperson trägt die Verantwortung für den ISR-Schüler:

- Sie ermöglicht dem ISR-Schüler die Teilnahme am Unterricht durch geeignete Unterrichtsformen
- Sie unterstützt die Umsetzung der individuellen Förderziele
- Sie arbeitet mit dem SHP und gegebenenfalls weiteren an der Integration Beteiligten zusammen
- Sie informiert (mit Zustimmung der Erziehungsberechtigen des betroffenen Kindes) in geeigneter Art und Weise die Erziehungsberechtigten der Schüler der Regelklasse über die integrierte Sonderschulung unter Einbezug des SHP.

Der SHP trägt die Hauptverantwortung für die Planung und Koordination einer adäquaten Förderung des ISR-Schülers:

- hauptverantwortlich für die Förderplanung
- formuliert die individuellen Förderziele und hält in einem Förderplan fest, wie diese Ziele umzusetzen sind
- fördert und begleitet den Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in Klassen-, Gruppen- und Einzelsituationen
- beteiligt sich am Klassenunterricht durch Teamteaching, Rollenwechsel (assistierende und leitende Funktion) oder Arbeit mit Kleingruppen
- organisiert und koordiniert zusätzliche Begleitung und Unterstützung des Schülers mit besonderem Bildungsbedarf
- stellt geeignete Unterrichtsmaterialien und Lehrmittel für den Schüler mit besonderem Bildungsbedarf bereit
- verfasst den Lernbericht, welcher ein allfälliges Notenzeugnis ergänzt oder ersetzt, aufgrund der im SSG festgelegten Förderziele
- arbeitet mit der Klassenlehrperson, dem IF-Team und den Therapeutinnen und Therapeuten der Regelschule zusammen und koordiniert den Informationsfluss zwischen diesen Beteiligten

¹ Ausserdem steht eine Hotline, Coaching und Fachberatung an der Hochschule für Heilpädagogik zur Verfügung; https://www.hfh.ch/de/dienstleistungen/beraten

- arbeitet mit anderen Fachstellen zusammen (z.B. Fachärzten, schulpsychologischen Diensten, behinderungsspezifischen Abklärungsstellen)
- ist Kontaktperson zu den Erziehungsberechtigten des Schülers mit besonderem Bildungsbedarf in allen Belangen der individuellen Förderung

Ausserdem verfügt der SHP der Sekundarstufe über das notwendige Wissen zur Berufswahl- und Lebensvorbereitung von ISR-Schülern. Informationen zu Anschlusslösungen nach der Sekundarstufe sind im Rahmenkonzept Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung zusammengestellt².

Bei jeder integrierten Sonderschulung ist im Rahmen der Förderplanung festgelegt, inwieweit es sinnvoll und notwendig ist, dass Unterstützungsaufgaben nebst dem SHP von weiteren Personen übernommen werden. Diese weiteren Beteiligten gehören zum Integrationsteam und sind zum Beispiel:

- Therapeuten
- Sozialpädagogen
- ISR-Assistenzen

Die an der Integration Beteiligten sind verpflichtet, falls erforderlich an Planungs- und Auswertungsgesprächen teilzunehmen, die in der Förderplanung definierten Ziele bei ihrer Arbeit zu verfolgen und sich nach Bedarf weiterzubilden.

Die ISR wird von der Schulleitung begleitet und mindestens einmal jährlich überprüft. Es ist regelmässig zu überprüfen, ob der individuelle Sonderschulstatus nach wie vor notwendig und gerechtfertigt ist. Die integrierten Sonderschüler gehören vom sozialen Kontext her zur Regelschule und nehmen, soweit möglich und sinnvoll, im Rahmen des geltenden Stundenplans am Unterricht einer Regelklasse teil.

Die Schulleitung hat die Fachaufsicht über die ihr unterstellten Lehrpersonen. Sie ist für die Schaffung von Rahmenbedingungen verantwortlich, welche den betroffenen Lehrpersonen die Integrationsaufgabe sowie die damit verbundene Zusammenarbeit mit der Sonderschule ermöglichen (z. B. integrative Schulund Unterrichtsentwicklung, bei Bedarf Entlastung von besonderen schulinternen Verpflichtungen oder beim Erstellen der Stundenpläne). Die Schulleitung informiert die Lehrer-, die Schüler-, die Elternschaft und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die ISR in ihrer Schule.

Abschluss der Massnahme

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht gemäss Volksschulgesetz (§ 36 Abs. 2 VSG) längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Eine Sonderschulung ist dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn der Schüler in der Lage ist, eine den Fähigkeiten entsprechende Berufsbildung oder ein geschütztes Arbeitsresp. Beschäftigungsangebot zu ergreifen. Eine Aufhebung des Sonderschulstatus durch Beschluss der Schulbehörde ist nicht erforderlich, wenn der Schüler eine Anschlusslösung gefunden hat. Sofern die Weiterführung der Sonderschulung über die Dauer der obligatorischen Schulzeit hinaus für eine geeignete Anschlussmöglichkeit nötig ist, besteht der Anspruch auf eine verlängerte Sonderschulung. Ein Abschluss einer Sonderschulung während der obligatorischen Schulzeit (Aufhebung des Sonderschulstatus) erfolgt gestützt auf einen Bericht des SPD und ein SSG durch einen entsprechenden Beschluss der Schulbehörde.

Im Beschluss der Schulbehörde wird die Aufhebung der ISR und des Sonderschulstatus festgehalten.

²https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/sonderschulung/_jcr_content/contentPar/downloadlist_1/downloaditems/62_1468845538762.spooler.download.1468845194558.pdf/berufswahl_sonderschulung_ia_2016.pdf

Schnittstellen und Vernetzung

Im Falle der ISR übernimmt die Regelschule zusätzliche Aufgaben und Verantwortung. Namentlich ist die Schulleitung verantwortlich für

- die Planung, Organisation und Durchführung der integrierten Sonderschulung in fachlicher wie auch in personeller Hinsicht,
- den Einsatz der Unterstützungsleistungen (Schulassistenz, Zivi etc.),
- die Organisation allfälliger Tagesstrukturangebote (wie Mittagstisch oder Hort).

Die Schulleitung stellt sicher, dass durch den SHP eine Förderplanung erstellt wird und Standortgespräche durchgeführt werden. Sie gewährleistet, dass besondere Massnahmen (wie spezifische Therapien oder Beratung und Unterstützung einer Sonderschule oder einer weiteren Fachstelle) durchgeführt werden.

In der individuellen ISR Vereinbarungen werden Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der einzelnen Beteiligten beschrieben.

Formulare / Dokumente

- Schulisches Standortgespräch
- Anmeldeformular SPD / SAV-Bericht
- Evtl. Fachärztliches Gutachten
- Entscheid/Kostengutsprache Schulbehörde
- ISR-Vereinbarung
- Lernbericht

Ablauf

- Gescho 5.8.8.

4.2 | Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule (ISS)

Zielgruppen und Angebotsform

Die Schulbehörde beauftragt eine Sonderschule (Tagessonderschule oder Schulheim), die über eine entsprechende kantonale Bewilligung für dieses Angebot verfügt, mit der Durchführung der ISS. Der Schüler ist administrativ der Sonderschule zugeteilt, besucht jedoch eine Regelklasse in der Regelschule am Wohnort respektive am Aufenthaltsort des Schülers unter der Woche. Eine Variante der ISS besteht in Form der Teilintegration. Dabei verbringt der Schüler bestimmte Schultage in der Sonderschule und bestimmte Schultage in der Regelschule. Die entsprechenden Modalitäten sind zwischen der Regel- und der Sonderschule klar zu vereinbaren.

Die ISS-Schüler gehören vom sozialen Kontext her zur Regelschule und nehmen, soweit möglich und sinnvoll, im Rahmen des geltenden Stundenplans am Unterricht einer Regelklasse teil.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Konzepts bietet im Zürcher Oberland keine Sonderschule mehr ISS an.

Ressourcen und Organisation

Die Sonderschule trifft in Zusammenarbeit mit der Regelschule SL die notwendigen Massnahmen (Unterricht, Betreuung, Therapie, Beratung, Tagesstrukturen gemäss Grundangebot) auf Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes. Die Schulleitung der Sonderschule trägt die Gesamtverantwortung für die ISS. Dazu gehört die Fachaufsicht über die, ihr unterstellten, heilpädagogischen Lehrperson und gegebenenfalls auch über weitere an der Integration Beteiligte.

Die Schulbehörde entscheidet über die Sonderschulung und die dafür nötigen Ressourcen.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme

Für die ISS gilt das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung. Die Prüfung einer Sonderschulung setzt eine Standortbestimmung mit dem Verfahren "Schulische Standortgespräche" (s. Kap. 5.1) und eine schulpsychologische Abklärung mittels SAV voraus (§ 25 Abs. 1 lit. a VSM). Die Abklärung wird in der Regel vom schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Der SPD verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über die Sonderschulung. Der schulpsychologische Bericht orientiert sich an der Struktur des standardisierten Abklärungsverfahrens, berücksichtigt die Vorgaben des Datenschutzes und zeigt den Entscheidungsträgern ihre Handlungsmöglichkeiten auf. Er wird den Erziehungsberechtigten und der Auftrag gebenden Schulgemeinde zugestellt.

Eine Sonderschulung bedarf stets der Mitwirkung und Zustimmung der Schulbehörde (§ 37 Abs. 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM). Die Schulbehörde entscheidet auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes über die Sonderschulbedürftigkeit des Schülers. Sie entscheidet auch über die Form und den Durchführungsort der Sonderschulung. Die Eltern haben Rekursrecht.

Es ist bei allen Massnahmen der Sonderschulung – ob integriert oder im Rahmen einer Sonderschule – regelmässig zu überprüfen, ob diese Schulungsform nach wie vor angemessen ist oder angepasst werden soll. Ebenso ist regelmässig zu überprüfen, ob der individuelle Sonderschulstatus nach wie vor notwendig und gerechtfertigt ist. Die ISS wird mindestens einmal jährlich durch die Schulleitung überprüft. Für alle Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wird eine individuelle Förderplanung erstellt, deren Zielsetzungen regelmässig überprüft werden.

Abschluss der Massnahme

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht gemäss Volksschulgesetz (§ 36 Abs. 2 VSG) längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Eine Sonderschulung ist dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn der Schüler in der Lage ist, eine den Fähigkeiten entsprechende Berufsbildung oder ein geschütztes Arbeitsresp. Beschäftigungsangebot zu ergreifen. Eine Aufhebung des Sonderschulstatus durch Beschluss der Schulbehörde ist nicht erforderlich, wenn der Schüler eine Anschlusslösung gefunden hat. Sofern die Weiterführung der Sonderschulung über die Dauer der obligatorischen Schulzeit hinaus für eine geeignete Anschlussmöglichkeit nötig ist, besteht der Anspruch auf eine verlängerte Sonderschulung. Ein Abschluss einer Sonderschulung während der obligatorischen Schulzeit (Aufhebung des Sonderschulstatus, Reintegration in die Regelschule oder Umplatzierung in eine andere Sonderschule) erfolgt gestützt auf einen Bericht des SPD und ein SSG durch einen entsprechenden Beschluss der Schulbehörde unter Einhaltung der im Aufnahmevertrag vereinbarten Kündigungsfrist.

Formulare/Dokumente

- Schulisches Standortgespräch
- Anmeldeformular SPD / SAV-Bericht
- Evtl. Fachärztliches Gutachten
- Entscheid/Kostengutsprache Schulbehörde
- Lernbericht

Ablauf

- Gescho 5.8.8.

4.3 | Einzelunterricht

Zielgruppen und Angebotsform

Die Sonderschulung als Einzelunterricht (§ 36 Abs. 1 Volksschulgesetz) kommt in Ausnahmefällen in Betracht, wenn der Schüler nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden kann (zum Beispiel zur Überbrückung einer Wartezeit, bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird oder wenn psychische oder medizinische Gründe den Besuch einer Regelklasse vorübergehend verunmöglichen). Bei Verhaltensauffälligkeiten ist der Einzelunterricht immer eine Überbrückungsmassnahme und dauert maximal sechs Monate (§ 23 Volksschulverordnung). Nebst der angemessenen Beschulung wird sichergestellt, dass für den betreffenden Schüler eine Beschäftigung, Betreuung und Beaufsichtigung gewährleistet wird. Dafür ist die Gemeinde zusammen mit den Eltern zuständig.

Einzelunterricht darf ausdrücklich nicht als Disziplinarmassnahme angewendet werden.

Ressourcen und Organisation

Für den Einzelunterricht werden geeignete Lehrpersonen gesucht. Sie vermitteln in Absprache mit der Lehrperson der angestammten Klasse den Schulstoff.

Es müssen in der Regel mindestens die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Es können - namentlich bei einem kurzen Einzelunterricht - auch leicht weniger Lektionen angeboten werden, sofern der Schüler im Hinblick auf die Weiterschulung stofflich nicht zu viel verpasst.

Analog zu Sonderschulplatzierungen wird eine schriftliche Vereinbarung erarbeitet, in der die konkrete Ausgestaltung der Sonderschulung als Einzelunterricht, die finanziellen Verpflichtungen und die Aufgaben der beteiligten Lehr-, Beratungs- und Betreuungspersonen sowie der Eltern festgehalten werden.

Die Tagesstruktur (Betreuung oder Beschäftigung) des Kindes oder Jugendlichen wird mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen. Grundsätzlich haben auch Schüler im Einzelunterricht Anrecht auf Tagesbetreuung.

Die Schulbehörde entscheidet über die Sonderschulung und die dafür nötigen Ressourcen.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung und Abschluss der Massnahme

Für die Sonderschulung als Einzelunterricht gilt das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung. Die Prüfung einer Sonderschulung setzt eine Standortbestimmung mit dem Verfahren "Schulische Standortgespräche" (s. Kap. 5.1) und eine schulpsychologische Abklärung mittels SAV voraus (§ 25 Abs. 1 lit. a VSM). Die Abklärung wird in der Regel vom schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Der SPD verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über die Sonderschulung. Der schulpsychologische Bericht orientiert sich an der Struktur des standardisierten Abklärungsverfahrens, berücksichtigt die Vorgaben des Datenschutzes und zeigt den Entscheidungsträgern ihre Handlungsmöglichkeiten auf. Er wird den Erziehungsberechtigten und der Auftrag gebenden Schulgemeinde zugestellt. Der SPD bietet fachliche Beratung bei der Planung des Settings, insbesondere dann, wenn keine behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung beigezogen wird.

Eine Sonderschulung bedarf stets der Mitwirkung und Zustimmung der Schulbehörde (§ 37 Abs. 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM). Die Schulbehörde entscheidet auf Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes über die Sonderschulbedürftigkeit des Schülers. Sie entscheidet auch über die Form und den Durchführungsort der Sonderschulung. Die Eltern haben Rekursrecht.

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird regelmässig überprüft und spätestens nach 6 Monaten beendet.

Ein Exemplar der Förderplanung oder ein Schulbericht werden nach Abschluss im Schülerdossier aufbewahrt.

Schnittstellen und Vernetzung

Die für den Einzelunterricht zuständige Lehrperson informiert sich bei der abgebenden Klassenlehrperson über den zu bearbeitenden Schulstoff. Sie informiert die Schulleitung regelmässig über den Verlauf des Einzelunterrichts.

Formulare/Dokumente

- Schulisches Standortgespräch
- Anmeldeformular SPD / SAV-Bericht
- Entscheid/Kostengutsprache Schulbehörde
- Förderplanung/Schulbericht

Ablauf

Gescho 5.8.8.

4.4 | Externe Sonderschulung

Zielgruppen und Angebotsform

Schülern mit besonderem Bildungsbedarf kann – wenn entsprechend grosse Beeinträchtigungen vorliegen – eine Massnahme der Sonderschulung zugesprochen werden. Sonderschulen und Schulheime werden von Schülern besucht, bei denen ein Bedarf an Sonderschulung diagnostisch festgestellt und von der Schulbehörde verfügt wurde und bei denen nach der Prüfung von integrativen Schulungsformen entschieden wurde, dass eine Förderung im Rahmen einer Sonderschuleinrichtung vorzuziehen sei.

Tagessonderschulen führen zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inkl. Pflege) und Therapie, nicht jedoch im Bereich eines 24-Stunden-Angebotes.

Schulheime führen vergleichbare, zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inkl. Pflege) und Therapie wie die Tagessonderschulen. Sie führen jedoch ein erweitertes Angebot für Schüler, bei denen die Notwendigkeit einer internen Schulung und einer sozialpädagogischen Betreuung (einschliesslich Übernachtung) aufgrund der Abklärungen der Schulpsychologie und allenfalls der Kinder- und Jugendhilfe ausgewiesen ist. Je nach Einrichtung und Konzept besteht die Möglichkeit von Aufenthalten mit unterschiedlicher Betreuungsdauer (z.B. Betreuungsangebot an 365 Tagen im Jahr / nur an Wochentagen während der Schulzeit / Übernachtung nur an zwei Tagen pro Schulwoche o.ä.).

Ressourcen

Die Schulbehörde entscheidet über die Sonderschulung und die nötigen Ressourcen.

Zuweisungsverfahren / Überprüfung der Massnahme

Für eine externe Sonderschulung gilt das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung. Die Prüfung einer Sonderschulung setzt eine Standortbestimmung mit dem Verfahren «Schulische Standortgespräche» (s. Kap. 5.1) und eine schulpsychologische Abklärung mittels SAV voraus (§ 25 Abs. 1 lit. a VSM). Die Abklärung wird in der Regel vom zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt.

Der SPD verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über die Sonderschulung. Integrative Formen der Sonderschulung sollen prioritär geprüft werden; eine allfällige separative Massnahme erfordert eine spezielle Begründung. Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen (§ 25 Abs. 2 – 6 VSM). Der schulpsychologische Bericht orientiert sich an der Struktur des standardisierten Abklärungsverfahrens, berücksichtigt die Vorgaben des Datenschutzes und zeigt den Entscheidungsträgern ihre Handlungsmöglichkeiten auf. Er wird den Erziehungsberechtigten und der Auftrag gebenden Schulgemeinde zugestellt.

Eine Sonderschulung bedarf stets der Mitwirkung und Zustimmung der Schulbehörde (§ 37 Abs. 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM). Die Schulbehörde entscheidet auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes über die Sonderschulbedürftigkeit der SuS. Sie entscheidet auch über die Form und den Durchführungsort der Sonderschulung. Die Schüler mit externem Sonderschulbedarf werden in der Regel in anerkannte Sonderschuleinrichtungen eingewiesen. Nur in Ausnahmefällen besuchen sie private Schuleinrichtungen. Die Eltern haben Rekursrecht.

Die konkreten Modalitäten der Durchführung der Sonderschulmassnahme werden in einem Aufnahmevertrag zwischen der Sonderschuleinrichtung und der Schulbehörde festgehalten.

Die angeordnete Massnahme wird einmal jährlich auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit durch den SPD überprüft. Nach der Überprüfung entscheidet die Schulbehörde über die Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme.

Die mit der Schulung beauftragte Einrichtung lädt die Erziehungsberechtigten und im Bedarfsfall weitere Beteiligte (Therapie, Schulsozialarbeit etc.) sowie die von der Schulbehörde bezeichnete Kontaktperson zum SSG ein und stellt den Erziehungsberechtigten die Kurzinformation und das entsprechende Vorbereitungsformular rechtzeitig zu. Im Bedarfsfall organisiert sie auf eigene Kosten eine interkulturelle Vermittlung. Der interkulturellen Vermittlung und den Eltern oder Erziehungsberechtigten stellt sie das Vorbereitungsformular wenn möglich in der entsprechenden Sprache zur Verfügung. Je nach Indikation werden die Organe der Jugendfürsorge in die Überprüfung mit einbezogen. Die verantwortliche Einrichtung stellt der Schulbehörde geeignete Unterlagen zur Entscheidung über die Weiterführung der Sonderschulung zur Verfügung (in der Regel das Protokoll des SSG sowie die Förderplanung respektive den Förderbericht). Diese Unterlagen werden im Schülerdossier in der Schulgemeinde aufbewahrt.

Abschluss der Massnahme

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht gemäss Volksschulgesetz (§ 36 Abs. 2 VSG) längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Eine Sonderschulung ist dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn der Schüler in der Lage ist, eine den Fähigkeiten entsprechende Berufsbildung oder ein geschütztes Arbeitsresp. Beschäftigungsangebot zu ergreifen. Eine Aufhebung des Sonderschulstatus durch Beschluss der Schulbehörde ist nicht erforderlich, wenn der Schüler eine Anschlusslösung gefunden hat. Sofern die Weiterführung der Sonderschulung über die Dauer der obligatorischen Schulzeit hinaus für eine geeignete Anschlussmöglichkeit nötig ist, besteht der Anspruch auf eine verlängerte Sonderschulung. Ein allfälliger Abschluss einer Sonderschulung während der obligatorischen Schulzeit (Aufhebung des Sonderschulstatus, Reintegration in die Regelschule oder Umplatzierung in eine andere Sonderschulung) erfolgt gestützt auf einen Bericht des SPD und ein SSG durch einen entsprechenden Beschluss der Schulbehörde unter Einhaltung der im Aufnahmevertrag vereinbarten Kündigungsfrist.

Bei einem Ausschluss aus einer Sonderschule unterstützt die Sonderschule die einweisende Stelle bei der Suche nach einer geeigneten Übergangs- und Anschlusslösung. Ausschlüsse bevor eine geeignete Übergangslösung zur Verfügung steht, sind zu vermeiden.

Schnittstellen und Vernetzungen

SPD, SL, externe Schule, Schulbehörde

Formulare/Dokumente

- Schulisches Standortgespräch
- Anmeldeformular SPD / SAV-Bericht
- Evtl. Fachärztliches Gutachten
- Entscheid/Kostengutsprache Ressort Schülerbelange / Schulbehörde

Ablauf

Gescho 5.8.8.

4.5 | Spitalschulung / Psychiatrie

Zielgruppen und Angebotsform

Einzelne Spitäler und Kliniken bieten Schulungsangebote für Kinder und Jugendliche an, die aus medizinischen Gründen hospitalisiert sind. Ziel des Unterrichts ist es, den Anschluss an die angestammte Schule bei längeren oder wiederkehrend kurzen Spitalaufenthalten so weit wie möglich sicherzustellen.

Organisation / Durchführung

Die Spitalschulen bemühen sich mit den Herkunftsschulen um Lösungen, damit die Leistungen im Sinne einer Gesamtbeurteilung übers Ganze gesehen – also sowohl über den Zeitraum in der Regelschule / Sonderschule als auch in der Spitalschule – abgebildet und gemeinsam erfasst werden können. Das Zeugnis wird von der LP der angestammten Klasse ausgestellt. Die Dauer des Spitalbesuchs wird nicht als Absenz erfasst, es werden auch keine Diagnosen vermerkt. Der Spitalbesuch darf im Zeugnis nicht ersichtlich sein.

Sollte eine Beurteilung nicht möglich sein, wird der Notenverzicht unter Bemerkungen begründet (z. B. Notenverzicht gemäss §10 Zeugnisreglement aus gesundheitlichen Gründen). Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt.

Die Spitalschulung stellt der Schulbehörde Antrag für Schulgeld-Garantie.

Formulare/Dokumente

- Antrag für Schulgeld-Garantie der Klinik

5. | Zusammenarbeit (Aufgaben und Kompetenzen)

Der Erfolg von (integrativen) Massnahmen hängt zu einem grossen Teil von der Zusammenarbeit der Lehrund Fachpersonen ab. Die Schulklassen werden nicht mehr einzeln von Lehrpersonen, sondern von Teams betreut und unterrichtet. Grundsätzlich trägt die Klassenlehrperson gemäss § 26 Abs. 1 Volksschulgesetz die Verantwortung für die Klasse und alle Schüler der Klasse. Sie nehmen Kontakt auf zu SHP, wenn trotz pädagogischer Interventionen Schwierigkeiten bestehen bleiben, die Lernziele nicht erreicht werden oder sogar Rückschritte festgestellt werden, im Hinblick darauf, vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf (SFB) zu klären.

Die Schulleitung steht ebenfalls in regelmässigen Austausch mit diesen Stellen und fördert die Zusammenarbeit aller Beteiligten. Die Schulleitung organisiert den Austausch anlässlich der Weiterbildungstage, Schulkonferenz und der Konvente.

In der Zusammenarbeit ist im Besonderen darauf zu achten, dass verbindliche Absprachen gemacht werden und die Verantwortlichkeiten geklärt sind.

Die Zusammenarbeit der einzelnen Stellen ist ebenfalls bei den einzelnen Angeboten unter Zuweisungsverfahren/Überprüfung sowie Schnittstellen und Vernetzung der Massnahme beschrieben.

5.1. | Schulisches Standortgespräch (SSG)

In der Überzeugung, dass für die Festlegung von sonderpädagogischen Massnahmen eine gemeinsame Sichtweise (Eltern, Lehrpersonen, Fachleute) nötig ist, tauschen sich die Beteiligten am schulischen Standortgespräch (SSG) zu den Fragestellungen, den Zielsetzungen und Massnahmen aus.

Das SSG dient folgenden Zwecken:

- Festlegung, Vereinbarungen von Massnahmen
- Überprüfung bestehender Massnahmen
- Beendigung von Massnahmen

Das SSG berücksichtigt folgenden Ablauf:

- Die Klassenlehrperson lädt zum SSG ein. Sie entscheidet, wer zusätzlich zu den Eltern am SSG teilnehmen soll und lädt diejenigen Personen ein, die zur Einschätzung und Lösung der Fragestellung
 beitragen können (Schulischer Heilpädagoge, Therapeuten, Schulpsychologischer Dienst, Fachlehrpersonen, allenfalls Schulleitung).
 - Mit der Einladung zum SSG wird auch festgelegt, wer die Gesprächsleitung übernimmt (normalerweise die Klassenlehrperson).
- Vorgängig zum SSG können zur Ergänzung und Klärung zusätzliche Abklärungen eingeholt werden (Logopädie, Psychomotorik, Sprachstandtest, etc.).
- Während des SSG werden zuerst die Beobachtungen aller Beteiligten zusammengetragen. Sie bilden die Grundlage, um im Gesprächsverlauf ein gemeinsames Verständnis der Fragestellung zu entwickeln.
- Ausgehend von der gemeinsamen Sichtweise werden Lösungsvorschläge entwickelt und allfällige Massnahmen vereinbart.

- Sollte keine Einigung erzielt werden oder bestehen weitere Unklarheiten, wird zur Vorbereitung eines nächsten SSG die SL miteinbezogen und allfällige weitere Abklärungen beim SPD veranlasst. Die Einladung zu einem nächsten SSG erfolgt durch die SL oder den SPD.
- Das Kurzprotokoll dient dem Festhalten der vereinbarten Ziele und Massnahmen. Es fördert die Transparenz, Verbindlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Es werden die wichtigsten Aussagen des Gesprächs notiert. Ebenfalls werden die vereinbarten Massnahmen und Ziele protokolliert. Zudem wird definiert, wer für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich ist und wann das nächste SSG stattfindet. Das Protokoll dient als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit. Die Beteiligten bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Kurzprotokoll die Teilnahme am Gespräch und die Richtigkeit des protokollierten Inhalts.
- Kann das im schulischen Standortgespräch definierte Förderziel nur mit einer sonderpädagogischen Massnahme erreicht werden, wird der Schulleitung ein Vorschlag für die Massnahmen unterbreitet (mittels Protokoll SSG). Wenn die Ressourcen für die sonderpädagogische Massnahme vorhanden sind und die Schulleitung dem Vorschlag der Eltern und der Lehrpersonen zugestimmt hat, kann die Massnahme umgesetzt werden.

Werden Förderziele festgelegt, die von den Eltern und der Lehrperson ohne weitere Ressourcen (d.h. innerhalb des Regelunterrichts, ausserhalb der Schule oder zu Hause) angegangen werden können, kann der Entscheid über die Förderziele und entsprechende Massnahmen auch ohne Einbezug der Schulleitung getroffen und sofort umgesetzt werden.

Die Schulleitung leitet das von ihr unterzeichnete Exemplar des SSG-Kurzprotokolls an die Schulverwaltung weiter (für Schülerdossier / Erfassung der Massnahme im iCampus). Die Schulverwaltung stellt allen am SSG Beteiligten eine Kopie zu:

- den Erziehungsberechtigten auf dem Postweg
- der übrigen Beteiligten als Mitteilung mittels Mail, dass das Protokoll auf iCampus hochgeladen ist.
- des Kurzprotokolls des SSG. Das Original wird der Schulverwaltung weitergeleitet (für Schülerdossier / Erfassung der Massnahme im iCampus).
- Die Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen ist zeitlich immer limitiert (Überprüfung spätestens innerhalb eines Jahres). Zur Überprüfung einer sonderpädagogischen Massnahme lädt die gemäss letztem Protokoll zuständige Person ein (Abschnitt Protokoll SSG "Einladung erfolgt durch…").

Wenn das gewünschte Ziel erreicht wurde, wird die Beendigung der Massnahmen am SSG vereinbart.

5.2. | Schülerin/Schüler

Es gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetztes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV), insbesondere Artikel 50 (VSG) über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Die Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Die Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, sie nehmen an den betreffenden Standortbestimmungen teil, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

5.3. | Eltern

Es gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetztes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV), Artikel 59 - 66, über die Rechte und Pflichten der Eltern.

In Bezug auf die Sonderpädagogik gelten zusätzlich folgende Elternrechte und -pflichten:

- Die Eltern haben das Recht, eine Standortbestimmung mit dem Verfahren "schulisches Standortgespräch" zu beantragen. In diesem Fall wenden sie sich an die Lehrperson ihres Kindes.
- Die Eltern besitzen das Recht, ihr Kind beim Schulpsychologischen Dienst zur Abklärung direkt anzumelden.
- Die Teilnahme an SSG / Elterngesprächen ist Pflicht der Eltern.
- Eine am SSG vereinbarte und durch die Schulleitung bewilligte Massnahme wird vollumfänglich von der Schule finanziert. Die Eltern sind verantwortlich, dass das Kind die Massnahme regelmässig besucht
- Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit den Fachpersonen verpflichtet.

5.4. | Klassenlehrperson

Die Gesamtverantwortung für die schulische Situation sowie die längerfristige und gesamthafte Beurteilung der Schüler liegen bei der Klassenlehrperson. Sie behält die Übersicht über die im schulischen Standortgespräch vereinbarten Massnahmen und Förderziele.

Die Lehrperson entscheidet, wer ausser den Eltern am SSG teilnehmen soll und lädt diese Personen ein. Der Ablauf erfolgt gemäss dem Verfahren «Schulische Standortgespräche» (s. Kap. 5.1).

5.5. | Klassenassistenz

Die an der Schule Russikon tätigen Klassenassistenzen (ISR-Assistenzen, Zivis und Senioren) unterstützen und entlasten Lehrpersonen in ihrer Tätigkeit und tragen damit zur Unterrichtsqualität bei. Klassenassistenzen betreuen und begleiten Kinder und Jugendliche beim Lernen, beim Lösen von Aufgaben und sind Ansprechpersonen. Sie können Schüler mit medizinischen oder körperlichen Beeinträchtigungen unterstützen. Sie können auch allgemeine Funktionen – zum Beispiel die Organisation von Anlässen, administrative Aufgaben oder Pausenaufsicht – übernehmen.

5.6. | Aufgabenhilfe

Aufgabenhilfe bietet den Kindern Arbeitsumstände (Zeit, Raum, Ruhe...) an, die es ihnen ermöglichen, ihre Hausaufgaben möglichst selbständig zu erledigen. Sie erhalten dabei professionelle Unterstützung bezüglich Unterrichtsstoff und Organisation.

Aufgenommen werden Kinder:

- die zuhause kein Arbeitsumfeld vorfinden, das ein zielgerichtetes Erledigen der Hausaufgaben ermöglicht
- deren Eltern im Umgang mit den Hausaufgaben ihrer Kinder an Grenzen stossen
- deren Eigenverantwortung (Hausaufgaben selber erledigen) gefördert werden muss.

5.7. | Fachlehrperson / Therapeut

Die Fachlehrperson (DaZ) oder der Therapeut trägt die Hauptverantwortung für das Erstellen der Förderplanung, das Ausarbeiten von Förderprogrammen für einzelne Schüler sowie für das Verfassen von Lernberichten oder Schlussberichten.

5.8. | Schulischer Heilpädagoge (SHP)

Die SHP sind Fachpersonen für die Förderung von Schülern mit SFB. Sie planen und koordinieren die Förderung von Schülern mit SFB in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen und setzen diese, wenn immer möglich, gemeinsam mit ihnen um. Die SHP unterstützen KLP, indem sie im integrativen Unterricht, verstanden als gemeinsam verantworteter Unterricht, aktiv mitwirken (auch im Teamteaching und weiteren Formen der Unterrichtskooperation). Sie beraten Klassenlehrpersonen bei der Umsetzung der Förderziele im Hinblick auf Didaktik, Materialien und Gestaltung des Kontextes, vermitteln Beratung und Kontakte zu Fachorganisationen und Kompetenzzentren in hoch spezialisierten Fragen der Förderbereiche.

Der SHP berät und unterstützt die Lehrperson in der Planung, Durchführung und Nachbereitung eines Unterrichts, der den Prinzipien einer integrativen Didaktik folgt (Binnendifferenzierung, Individualisierung) sowie in Fragen zur spezifischen Förderung einzelner Schüler oder zu schwierigen Unterrichtssituationen.

Dazu gehören insbesondere:

- Auswahl geeigneter Unterrichtsmethoden
- Auswahl und Bereitstellen geeigneter Fördermaterialien
- Erstellen einer Förderplanung für einzelne Schülerinnen und Schüler und gemeinsame Umsetzung
- Beratung im Umgang mit schwierigem Verhalten oder in schwierigen Unterrichtssituationen
- Beratung und Unterstützung im Kontakt zu unterstützenden Diensten und Institutionen
- Unterstützung in der Elternarbeit
- Erstellen der ISR-Vereinbarung, anlässlich dem SSG

Der SHP kann direkt förderdiagnostisch tätig sein oder sein Wissen im Rahmen der Zusammenarbeit und Beratung mit Regelklassenlehrpersonen teilen.

- Die Lern- und Förderziele der IF sind auf die Lern- und Förderziele und die Unterrichtsgegenstände der jeweiligen Klasse abzustimmen (binnendifferenzierter Unterricht).
- Die verschiedenen Fachpersonen innerhalb der Schule arbeiten interdisziplinär zusammen, so dass deren Ressourcen optimal genutzt werden. Dies nützt nicht nur den Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, sondern auch der Schule als Ganzes.
- Eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrperson und SHP ist zentral: Die Gesamtverantwortung für die schulische Situation sowie die längerfristige und gesamthafte Beurteilung des Schülers liegt bei der Klassenlehrperson. Sie behält die Übersicht über die am SSG vereinbarten Massnahmen. Der SHP trägt die Hauptverantwortung für das Erstellen der Förderplanung, des Ausarbeiten von Förderprogrammen und das Verfassen von Lernberichten. Lehrperson und SHP legen in der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen die weiteren Zuständigkeiten und Verantwortlichen, insbesondere für die Koordination und Kommunikation von Massnahmen, fest. Erfordert die IF eine Zusammenarbeit mit Dritten, liegt die Verantwortung beim SHP.

5.9. | Fachteam (FT)

Das pädagogische Fachteam dient der interdisziplinären Zusammenarbeit von Fach- und Lehrpersonen. Es pflegt den Austausch und die Beratung bei sonderpädagogischen Fragestellungen innerhalb der Schule, vernetzt Fach- und Lehrpersonen, bespricht und plant Massnahmen.

Es setzt sich zusammen aus dem Kernteam und den zu beratenden Lehrperson/en und falls erforderlich weiteren Fachpersonen. Zum Kernteam gehören: SL, SHP, SPD und eine Vertretung SSA. Das Fachteam wird von der SL geleitet. Diese kann die Aufgabe delegieren.

5.10. | Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der schulpsychologische Dienst gibt Auskunft zu kinder- und jugendpsychologischen Fragen und unterstützt die Schule in ihrem Bildungs- und Integrationsauftrag. Die schulpsychologische Arbeit dient der psychischen, intellektuellen und sozialen Entfaltung der Kinder und Jugendlichen. Sie berät Schüler, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden, macht Abklärung und Diagnostik der schulischen Situation von Schülern mit Lern- und Leistungsproblemen, Verhaltensauffälligkeiten sowie emotionalen Schwierigkeiten. In Krisensituationen kann der schulpsychologische Dienst zur (Erziehungs-) Beratung hinzugezogen werden. Er unterstützt die Behörde bei Entscheiden zur Sonderschulung.

Eine schulpsychologische Abklärung erfolgt in folgenden Fällen:

- Zuweisung zur Sonderschulung (ISR / ISS / externe / Einzelunterricht)
- Bei Unsicherheit oder Uneinigkeit über eine Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen
- Zuweisung zur Begabtenförderung (Mentorat) ausserhalb des schulinternen Angebots

Basierend auf die Gesamtschülerzahl werden die Ressourcen vom schulpsychologischen Dienst zugeteilt. Die ermittelte Zahl deckt die Dienstleistungen des Grundangebots ab. Zusätzlich können weitere Dienstleistungen im Stundenansatz eingekauft werden.

5.11. | Schulsozialarbeit (SSA)

Die Schulsozialarbeit (SSA) versteht sich in erster Linie als niederschwellige Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Eltern (Elternberatung), Lehrpersonen und Schüleitung. Dabei nimmt sie eine unabhängige und neutrale Haltung ein, bei der das Wohl des Schülers im Mittelpunkt steht.

Die SSA unterstützt die Schule bei Integrations- und Präventionsaufgaben und bei der Erfassung und Bearbeitung von sozialen Problemstellungen, welche die schulische Integration von Kindern- und Jugendlichen beeinträchtigen oder welche das Schulklima und den Unterricht belasten. Ebenso unterstützt und begleitet die SSA die Jugendlichen bei der Lehrstellensuche.

Die SSA richtet sich nach den Grundsätzen der Beziehungsarbeit, des lösungs- und ressourcenorientierten Handelns, eines vermittelnden und transparenten Vorgehens und nach dem systemisch und prozessorientierten Ansatz.

Die Arbeit der SSA ist im Konzept "Jugend- und Schulsozialarbeit" der Gemeinde Russikon/Soziales geregelt.

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Schülern und SSA ist für die niederschwellige Arbeit massgebend. Daher arbeitet die SSA grundsätzlich unter Wahrung der Schweigepflicht. Eltern, Schulleiter, Lehrpersonen oder Fachstellen werden in der Regel nur dann beigezogen, wenn die SuS damit einverstanden

sind oder die Situation es dringend erforderlich macht. Die Schweigepflicht gegenüber Fachstellen entfällt bei Selbst- oder Fremdgefährdung von SuS sowie bei Offizialdelikten.

Die SSA arbeitet regelmässig mit Lehrpersonen und Schulleitungen zusammen. Die Schulleitung kann im Rahmen der schulischen Sozialarbeit der SSA Aufträge erteilen und ist diesbezüglich mitverantwortlich. (siehe Konzept SSA)

Die SSA triagiert und/oder arbeitet mit verschiedenen Fachstellen (SPD, KJPD, KJZ, BIZ, KESP, Suchtpräventionsstelle, Therapeuten, Ärzte etc.) zusammen.

5.12. | Schulleitung (SL)

Die Steuerung und die Organisation des sonderpädagogischen Angebots einer Schule liegen in der Verantwortung der Schulleitung. Die Schulleitung berechnet und koordiniert die der Schule zugeteilten Ressourcen. Sie verantwortet die Feinverteilung des IF-Pools. Sie plant den Einsatz der Klassenassistenz.

Die Schulleitung pflegt an Schulkonferenz und Konvent den Austausch mit dem Lehrkörper und organisiert regelmässig Weiterbildungstage, an den Themen zur Zusammenarbeit zur Sprache kommen.

Die Schulleitung koordiniert in Zusammenarbeit mit der SHP (SHP-Koordinator) und den Therapeuten sämtliche internen und externen sonderpädagogischen Massnahmen für Schüler der Schule Russikon. Sie berät den SHP-Koordinator und die Lehrpersonen zu allen sonderpädagogischen Themen. In Zusammenarbeit mit dem SHP-Koordinator erarbeitet sie das passende Setting bei integrierten Sonderschulungen und überprüft diese jährlich.

Die SL entscheidet über die am SSG beantragten Therapien (Psychomotorik, Logopädie), über DaZ-Lektionen und Begabtenförderung im Rahmen der bewilligten Stellenprozente und überwacht deren Umsetzung.

5.13. | Schulverwaltung (SV)

Die Schulverwaltung ist Ansprech- und Koordinationsstelle für sämtliche Belange externer Sonderschüler sowie von Privatschülern mit Bedarf nach sonderpädagogischen Massnahmen. Sie unterstützt den Ressortvorstand Schülerbelange bei der entsprechenden Fallführung.

5.14. | Schulbehörde (SB)

Die Schulbehörde übernimmt die Aufsicht der gesamten Schule. Die Ressorts übernehmen stellvertretend für die Schulbehörde das ihnen zugeteilte Arbeitsgebiet. Der Bereich Sonderpädagogik ist dem Ressort Schülerbelange zugeteilt.

Das Ressort Schülerbelange besucht externe Schulen nach Bedarf 1x jährlich.

Die Schulbehörde entscheidet auf Antrag des Ressorts Schülerbelange über jede Form der Sonderschulung. Allfällige weitere Anträge im Bereich der Sonderpädagogik, welche ausserhalb der bewilligten Stellenprozente bzw. ausserhalb des bewilligten Budgets liegen, werden von der Schulbehörde auf Antrag des Ressorts Personal beschlossen.

6. | Datenschutz und Umgang mit Schülerdaten

Behörden, Schulleitungs- und Lehrpersonen unterstehen der Schweigepflicht (§ 71 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1); § 51 Personalgesetz (PG, LS 177.10)). Sie sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegen-des öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Die Mitglieder der Schulbehörde und die Schulleitungs- und Lehrpersonen sind somit von Gesetzes wegen verpflichtet, grundsätzlich alles im Zusammenhang mit ihrer Arbeit Gehörte, Gesehene und Gelesene vertraulich zu behandeln.

Für die Bearbeitung oder Weitergabe von besonderen Personendaten gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung: Daten dürfen nur bearbeitet oder weitergegeben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingefordert wurden. Daten dürfen nur an andere öffentliche Organe weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist und wenn durch die betroffene Person (bei Schülern die Erziehungsberechtigten) eine schriftliche Einwilligung erteilt wurde.

Im Einzelfall können die zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgabe notwendigen besonderen Personendaten einem anderen öffentlichen Organ (Behörde, andere öffentliche Schule) bekannt gegeben werden (Amtshilfe, § 16/17 IDG).

Alle Aktenstücke, die einen bestimmten Schüler betreffen, gehören in das Schülerdossier.

Die Schulverwaltung ist gemäss der Geschäftsordnung verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Umgang mit Schülerdaten gemäss IDG, IDV und den Vorgaben durch das Volksschulamt.

7. | Qualitätssicherung

- Aus-/ Weiterbildungen
- Fachlicher Austausch an Konvent
- Evaluation durchführen
- Überprüfung kann im SB-Beschluss festgehalten werden

8. | Anhang

Abkürzungsverzeichnis

- B + U Beratung und Unterstützung
- ICF Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
- IDC Internationalen Klassifikation der Krankheiten
- IF Integrative Förderung
- ISR Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule
- ISS Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule
- SHP Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge
- SPD Schulpsychologischer Dienst
- SSA Schulsozialarbeit
- VSA Volksschulamt
- SSG Schulisches Standortgespräch
- SFB Sonderpädagogischer Förderbedarf
- SAV Standardisiertes Abklärungsverfahren

Festgesetzt durch Beschluss der Schulbehörde Russikon vom 27. August 2020